

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** - (1955)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten**  
**Privatgewässer vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

11.  
Januar  
1955

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

*beschliesst:*

Gestützt auf Art. 36 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 wird folgendes Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

*Wachtlammbach*, fließend in die Aare, in der Gemeinde Gut-tannen, Amtsbezirk Oberhasli.

Diese Abänderung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dr. M. Gafner,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

4.  
Februar  
1955

**Verordnungen**  
**über die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren vom**  
**26. Mai 1869 und über die Obliegenheiten und die Organisation**  
**des kantonalen Vermessungsbureaus vom 30. August 1917**  
**(Aufhebung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

1. Die Verordnung über die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren vom 26. Mai 1869 wird aufgehoben.
2. Die Verordnung über die Obliegenheiten und die Organisation des kantonalen Vermessungsbureaus vom 30. August 1917 wird aufgehoben.

Bern, den 4. Februar 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*R. Gnägi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Organisation der Direktion**  
**der Landwirtschaft vom 25. November 1909**  
**(Abänderung)**

---

15.  
Februar  
1955

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

§ 2 des Dekretes vom 25. November 1909 über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Beamten der Landwirtschaftsdirektion sind:

1. ein 1. und 2. Sekretär.

Der 2. Sekretär wird mit der Führung des Sekretariates der Kirchendirektion beauftragt.

2. ein Kantonstierarzt.

3. ein Kulturingenieur als Vorsteher des kantonalen Meliorationsamtes.

4. ein Adjunkt.

Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hilfspersonal begeben.

II.

In § 4 des erwähnten Dekretes ist überall an Stelle von «Der Sekretär» zu setzen «Der 1. Sekretär».

15.  
Februar  
1955

## III.

Diese Änderungen treten auf den 1. April 1955 in Kraft.

Bern, den 15. Februar 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

15.  
Februar  
1955

**Dekret**  
**über die Aufhebung des Dekretes vom 26. Februar 1838**  
**betreffend die Abtretung des Schlosses Pruntrut**  
**zur Einrichtung einer Armenanstalt,**  
**vom 18. Mai 1932**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Der Zuwendung des Vermögens des frühern Waisenhauses im Schlosse Pruntrut an die Stiftung Bezirksspital Pruntrut wird zugestimmt.
2. Ziffer 3 des Dekretes vom 18. Mai 1932 wird aufgehoben.
3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15. Februar 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

*Schneider*

16.  
Februar  
1955

## Dekret

# über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1953 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang, des Art. 26 der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 1954 in gleicher Sache und in Ausführung des Art. 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Tierseuchenkasse,

*beschliesst:*

§ 1. Die Bekämpfung des Rinderabortus Bang ist nach den im Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1953 und in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 1954 aufgestellten Bestimmungen unter der Leitung der Direktion der Landwirtschaft durchzuführen.

§ 2. Der Regierungsrat ordnet die bakteriologische Untersuchung der Milch, das Vorgehen für die Entnahme der Lieferantenmilchproben in den Sammelstellen und in den Einzelbeständen. Er teilt die Sammelstellen und Einzelbestände gebietsweise den für die Untersuchung der Milchproben zur Verfügung stehenden Untersuchungsstellen zu.

§ 3. Jeder Viehbesitzer kann sich dem in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes festgelegten Bekämpfungsverfahren zur Sanierung bangverseuchter und zur Gesunderhaltung bangfreier Bestände anschliessen.

Die Direktion der Landwirtschaft wird ermächtigt, das Verfahren für einzelne Bestände oder gebietsweise obligatorisch zu erklären.

§ 4. Der Eigentümer eines dem Verfahren anzuschliessenden Bestandes hat der Tierseuchenkasse eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 3.— für jedes im Zeitpunkt des Anschlusses über 2 Jahre alte Stück Rindvieh seines Bestandes zu bezahlen.

§ 5. In Beständen, die dem Bangbekämpfungsverfahren angeschlossen werden, ist auch die Bekämpfung der Rindertuberkulose nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

§ 6. Tiere, die in der Milch oder mit der Nachgeburt oder aus den Geschlechtsorganen Bangbakterien ausscheiden und deshalb im Sinne des Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1953 sofort zu schlachten sind, werden durch die Tierseuchenkasse mit 80% ihres Schätzungswertes entschädigt.

Für geschlachtete Tiere werden Entschädigungen nur geleistet, wenn sie entweder aus angeschlossenen Beständen herkommen, oder wenn der Herkunftsbestand dem Bekämpfungsverfahren sofort unterstellt wird.

Die Entschädigungen werden erst mit der Vorlage des Ausweises über die erfolgte Schlachtung fällig.

§ 7. Die Einschätzung der Tiere ist gemäss den Bestimmungen in Art. 23 bis 28 des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Tierseuchenkasse vorzunehmen.

§ 8. Die Kosten für die Untersuchungen von Milchproben, Nachgeburtsteilen und Ausscheidungen aus den Geschlechtsorganen in Instituten zum Zwecke der Feststellung von Bakterienausscheidern sowie die Kosten für die vorgeschriebenen Untersuchungen in Beständen, die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossen sind, gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

§ 9. Weide- und Alpengenossenschaften können beschliessen, dass alle auf ihren Weiden zur Alpung oder zum gemeinsamen Weidgang bestimmten Rinder gegen Abortus Bang schutzgeimpft werden.

Viehversicherungskassen, Viehzucht-, Käserei- und Milchgenossenschaften können beschliessen, dass alle Jungtiere ihrer Mitglieder dieser Schutzimpfung unterzogen werden. Jungtiere in anerkannt bangfreien Beständen werden von einem solchen Beschluss nicht betroffen, wenn sie nicht einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind.

16. Februar 1955 Solche Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

§ 10. An die Kosten des Impfstoffes, der für obligatorische oder in angeschlossenen Beständen ausgeführte Schutzimpfungen verwendet wird, leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag von 50%.

§ 11. Der Tierseuchenkasse werden durch den Staat aus allgemeinen Mitteln 50% an die ihr aus der Bekämpfung des Rinderabortus Bang erwachsenden Aufwendungen abzüglich die vom Bund geleisteten Beiträge zurückvergütet.

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsbestimmungen.

§ 13. Dieses Dekret tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*W. Bickel*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 31. März 1955 unter bestimmten Anwendungsvorbehalten zu § 9 Abs. 1 und 2 genehmigt.

Bern, den 6. April 1955.

*Staatskanzlei*

16.  
Februar  
1955

**Dekret**  
**über die Organisation der Erziehungsdirektion**  
**vom 12. November 1952**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

§ 4 des Dekretes vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion erhält folgende Fassung:

§ 4. Das Sekretariat wird vom 1. Sekretär geleitet. Es besteht aus folgenden Beamten:

- a) dem 1. und 2. weitem Direktionssekretären, von denen einer französischer Muttersprache sein muss;
- b) einer Fachbeamtin für Hauswirtschaft.

Die Geschäftsverteilung an die Beamten erfolgt durch den Erziehungsdirektor.

Dem Sekretariat ist das notwendige Kanzleipersonal zuzuteilen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1955 in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1955.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
Dr. H. Tschumi,  
der Staatsschreiber  
Schneider.

25.  
Februar  
1955

## **Instruktion** **über die Erteilung von Ferien, Urlaub und dienst-** **freien Tagen an das Personal der Anstalten Thor-** **berg, Witzwil, St. Johannsen, Hindelbank,** **Tessenberg und Loryheim**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf den Antrag der Polizeidirektion,  
und in Ausführung von § 4 der Verordnung über Ferien, Urlaub  
und dienstfreie Tage des Staatspersonals vom 30. April 1954,  
erlässt folgende

### *Instruktion*

über die Erteilung von Ferien, Urlaub und dienstfreien Tagen an das Personal der Anstalten Thorberg, Witzwil, St. Johannsen, Hindelbank, Tessenberg und Loryheim:

1. Der Ferienanspruch wird grundsätzlich nach § 2 der Verordnung bemessen.
2. Die Verordnung vom 30. April 1954 und die gegenwärtige Instruktion finden keine Anwendung für
  - Angestellte, die zur Ausbildung in die Anstalt kommen;
  - provisorische Angestellte;
  - das Hausdienstpersonal.
3. Das militärdienstpflichtige Personal ist in der Regel von der Dienstpflicht nach Art.13 MO befreit. In Ausnahmefällen regelt der Anstaltsdirektor die Ferien und Freitageberechtigung im Anstellungsvertrag.
4. Den Angestellten wird nach der «Hutwoche» (7 Tage) oder nach geleistetem Sonntag- und Wochendienst ein Freitag gewährt.

25.  
Februar  
1955

5. Den Angestellten, die regelmässig an Samstagen bis 1600 h und länger und auch an den Nachfeiertagen gemäss § 21 der Verordnung (2. Januar, Karsamstag, Ostermontag, Pfingstmontag) arbeiten müssen, werden die zusätzlichen 13 Freitage gemäss § 23, Abs. 2, der Verordnung nach Anordnung des Anstaltsdirektors gewährt.

Nicht in Hutgruppen eingeteilten Angestellten werden die Freitage in Rücksichtnahme auf ihren Dienst zugebilligt.

6. Den verheirateten Angestellten kann, soweit es der Anstaltsbetrieb erlaubt, das ganze oder teilweise Externat bewilligt werden. Die Bewilligung des Externates entbindet aber nicht von Extradienstleistungen bei Entweichungen oder von notwendiger Überzeitarbeit.

Extradienst bei Entweichungen und notwendige Überzeitarbeit werden von der Anstalt nicht entschädigt. Die Zeit des Abtretens wird von der Anstalt bestimmt.

7. Als zuständige Amtsstellen gemäss §§ 7 und 15 der Verordnung vom 30. April 1954 werden die Anstaltsdirektoren bezeichnet.
8. Die Anstaltsleitung hat bei Abschluss von Dienstverträgen die notwendigen Bedingungen gemäss dieser Instruktion in den Vertrag aufzunehmen.
9. Diese Instruktion tritt auf den 1. April 1955 in Kraft.

Bern, den 25. Februar 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*R. Gnägi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

25.  
März  
1955

## **Beschluss des Regierungsrates betreffend Handelsregister Biel; Eintragung in französischer Sprache**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Justizdirektion,

*beschliesst:*

1. Nach dem Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel können die Eintragungen in das Handelsregister nunmehr sowohl in deutscher wie auch in französischer Sprache vorgenommen werden. Nach § 5, Abs. 2, dieses Dekretes ist die Sprache der ersten Eintragung massgebend für Abänderungen und Zusätze. Diejenigen Firmen, die sich vor dem 1. Mai 1952 in das Handelsregister haben eintragen lassen, müssten nun in Zukunft, da der erste Eintrag in deutscher Sprache erfolgte – weil nur das Deutsche Amtssprache war –, alle Abänderungen und Zusätze ebenfalls in deutscher Sprache zur Eintragung bringen. Damit dies nicht zu einer ungleichen Behandlung führt, wird diesen Firmen heute noch ein Wahlrecht eingeräumt, und zwar in dem Sinne, dass sie zu erklären haben, ob die einzutragenden Änderungen in Zukunft in deutscher oder französischer Sprache zu erfolgen haben. Dieses Wahlrecht ist bei der Einreichung der ersten Anmeldung nach Erlass dieses Beschlusses auszuüben. Ein nachheriger Wechsel ist nicht mehr statthaft. Der Handelsregisterführer von Biel wird deshalb angehalten, inskünftig die erste Anmeldung von Firmen, die bereits vor dem 1. Mai 1952 in das Handelsregister eingetragen wurden, sofern diese in französischer Sprache abgefasst ist, in dieser

Sprache einzutragen und zu veröffentlichen. In Zweifelsfällen hat sich der Handelsregisterführer durch Rückfrage Gewissheit zu verschaffen.

25.  
März  
1955

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. März 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*R. Gnägi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

29.  
März  
1955

## Beschluss des Regierungsrates betreffend Heimatscheine und Heimatschein- kontrolle

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 35, Abs. 2, und § 36, Abs. 3, des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben,

*beschliesst:*

**1. Heimatschein.** In Zukunft wird neben der handschriftlichen auch die maschinenschriftliche Ausstellung der Heimatscheine gestattet unter der Bedingung, dass ein kräftiges, schwarzes, nicht kopierendes Farbband verwendet wird.

Den Gemeinden, die über Personal mit schöner, gut lesbarer Handschrift verfügen und Wert darauf legen, dass der Heimatschein auch äusserlich das Gepräge einer wertvollen Urkunde beibehält, wird empfohlen, den Heimatschein nach wie vor handschriftlich auszustellen.

**2. Heimatscheinkontrolle.** Die Gemeindedirektion kann Gemeinden, die es verlangen, die Führung der Heimatscheinkontrolle in der Gestalt von Heimatscheindurchschlägen auf vorgedruckten, bei der Staatskanzlei zu beziehenden Blättern gestatten, wenn und solange Gewähr für die geordnete und lückenlose Aufbewahrung der Blätter besteht.

**3.** Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. März 1955.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
Dr. M. Gafner,  
der Staatsschreiber  
Schneider.

# Tarif betreffend die Passgebühren

15.  
April  
1955

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Gestützt auf Art. 12, Abs. 2, der Passverordnung des Bundesrates vom 10. Dezember 1928 und Art. 12 der Passverordnung des Regierungsrates vom 19. Februar 1929, werden die Passgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Ausstellung eines neuen Passes:

1 Jahr . . . . .	Fr. 15.—
3 Jahre . . . . .	» 20.—
5 Jahre . . . . .	» 25.—

2. Verlängerung eines Passes:

1 Jahr . . . . .	» 5.—
3 Jahre . . . . .	» 10.—
5 Jahre . . . . .	» 15.—

3. Eintragung der Ehefrau im Pass . . . . . » 5.—

4. Eintragung von Kindern unter 15 Jahren im Pass je . . . . . » 2.—

5. Ausstellung eines Kinderausweises . . . . . » 5.—

6. Ausstellung eines Kollektivpasses

a) für erwachsene Personen

im Minimum Fr. 20.— . . . . . » 2.— pro Person

15.  
April  
1955

- pro Reisegesellschaft, bei einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen, im Maximum Fr. 300.—
- b) Ermässigung für Schulklassen, Studierende und Jugendorganisationen im Minimum Fr. 5.— und Mindestteilnehmerzahl 6 Personen Fr. —.50 pro Teilnehmer
7. Ausschreibung eines verlorenen Passes » 5.—
8. Ausstellung einer Passempfehlung durch die Wohnsitzgemeinde . . . . . » 2.—
9. Bestätigung des Bürgerrechts mit Inbegriff des Formatsstempels von 50 Rp. » 3.—
10. Ausstellung besonderer Ausweise, Bescheinigungen und Gültigkeitsübertragungen. . . . . » 2.— bis Fr. 6.—
11. Zuschlag für die Ausfertigung des Passes am Bestelltag . . . . . » 5.—

Zu Lasten des Passbestellers sind ferner alle Auslagen für Porto, Nachnahmegebühr und allfällige Telephonspesen zu verrechnen.

§ 2. Dieser Tarif ersetzt die Beschlüsse des Regierungsrates vom 17. Dezember 1946 und 15. Februar 1949 sowie alle früheren, die damit aufgehoben sind.

§ 3. Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1955 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*R. Gnägi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Reglement  
für die Patentprüfungen von Kandidaten  
des höheren Lehramtes vom 14. Juli 1950**

19.  
April  
1955

**(Ergänzung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

I.

§12 des Reglements für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes vom 14. Juli 1950 erhält im letzten Alinea folgenden Zusatz:

Für Spanisch, Hebräisch und eventuelle weitere Sprachfächer kommt dazu eine zweistündige Klausur.

II.

Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. April 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i. V.

*W. Siegenthaler,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

3.  
Mai  
1955

## Dekret über die Pensionskasse der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Kantonalbank  
und das Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern führen für ihr Personal eine Pensionskasse.

§ 2. Die Kassenstatuten werden vom Bankrat der Kantonalbank und der Direktion der Hypothekarkasse erlassen; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Kasse sowie über Ansprüche der Kasse auf Rückerstattung von Leistungen, die von Kassenmitgliedern, Rentnern oder deren Hinterlassenen zu Unrecht bezogen worden sind, werden durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden.

Gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur und gegen die Amtsführung der Kassenorgane kann beim Bankrat der Kantonalbank Beschwerde erhoben werden, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

Beschwerden gegen Entscheide der Kassenorgane über vermögensrechtliche Ansprüche müssen bei Verwirkungsfolge innert 6 Monaten, solche gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides eingereicht werden. Rückforderungsansprüche der Kasse verjähren innert 5 Jahren seit Erbringen der Leistung.

Entscheide des zuständigen Kassenorgans über die Gewährung freiwilliger Kassenleistungen und Unterstützungen sind endgültig.

3.  
Mai  
1955

Bern, den 3. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

4.  
Mai  
1955

## Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1955

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1955 eine Teuerungszulage.

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

6 % der pro Jahr berechneten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

Fr. 30 Kopfquote;

Fr. 45 Familienzulage;

Fr. 30 für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 eine Kinderzulage gewährt wird.

§ 3. Die Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 4. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden oder bei denen wegen längerer Krankheitsabwesenheit eine Besoldungsreduktion erfolgte, erhalten die Zulage ohne Abzug.

§ 5. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage für die Dauer der Staatsdienstleistung berechnet.

§ 6. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind bei gleichbleibender Anstellung Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April, bzw. 1. Oktober. 4. Mai 1955

§ 7. Die Zulage wird bei der Versicherungskasse nicht versichert.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 4. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

4.  
Mai  
1955

## Dekret über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1955

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, wird von Staat und Gemeinden zu den ordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1955 eine zusätzliche Teuerungszulage gewährt.

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familien- und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 6% der pro Jahr berechneten Anteile des Staates und der Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbesoldung sowie den Alterszulagen;
- b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von Fr. 30;
- c) ferner hauptamtliche verheiratete Lehrer eine Familienzulage von Fr. 45;
- d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 30.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Fr. 5 je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.

§ 3. Die Kopfquote und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die dekrets-

gemässe Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

4.  
Mai  
1955

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden	Kopfquote		Familienzulage	
	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
I. P. 1080–1680 . . . . . S. 2520–3120	23	7	34	11
II. P. 1800–2400 . . . . . S. 3240–3840	18	12	27	18
III. P. 2520–3120 . . . . . S. 3960–4560	13	17	20	25
IV. P. 3240–3840 . . . . . S. 4680–5280	8	22	13	32
V. P. 3960–4440 . . . . . S. 5400–5880	4	26	5	40

P. = Primarschulen            S. = Sekundarschulen

In die Kopfquoten an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 4. Die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 5. An den zusätzlichen Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen beteiligt sich der Staat bis zur Hälfte.

§ 6. Die Zulage von 6% wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage werden ihnen bis zur Hälfte gewährt.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von § 9 des Dekretes vom 22. November 1950 über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen erhalten eine feste Zulage von Fr. 144 je Lehrstelle.

§ 7. Die zusätzliche Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen

4. Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.  
Mai  
1955

§ 8. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.

§ 9. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April, bzw. 1. Oktober.

Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 10. Die Bestimmungen von §§ 21 bis 24 und von § 28 des Dekretes vom 22. November 1950 über die Neufestsetzung der Lehrerbessoldungen sind für die Ausrichtung dieser zusätzlichen Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 4. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

# Dekret

## über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1955 an die Rentenbezüger der Versicherungs- kasse und der Lehrerversicherungskasse

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 6% der Jahresrente, bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von

Invalidenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 . . . . . Fr. 215

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . . . . Fr. 175

für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 . . . . . Fr. 175

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . . . . Fr. 135

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948, bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

§ 2. Diese Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

4. § 3. Massgebend für die Ausrichtung der Teuerungszulage sind  
Mai die am 1. April, bzw. am 1. Oktober geltenden Zivilstands- und Fa-  
1955 milienverhältnisse.

§ 4. Die Zulage wird den Rentnern für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1955 gewährt.

§ 5. Die nachstehenden Bestimmungen für die ordentliche Teuerungszulage gelten auch für das Jahr 1955:

- a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hilfskasse, bzw. der Lehrerversicherungskasse unter Vorbehalt der Dekrete vom 1. März 1954 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger und vom 8. September 1954 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
- b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2, 2. Satz des vorliegenden Dekretes findet auch auf die ordentlichen Teuerungszulagen Anwendung.

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 4. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber

Schneider

# Dekret

## betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

4.  
Mai  
1955

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art.109, Abs.4, des Gesetzes vom 29.Oktober 1944/  
19.Dezember 1948 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Es wird eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grund-  
stücke und Wasserkräfte durchgeführt.

Hauptrevision  
Beschluss

### A. Behörden und Verfahren

§ 2. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanz-  
direktion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der  
Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforderlichen Wei-  
sungen und wählt die kantonalen Schätzer.

Finanzdirektion

§ 3. Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die  
Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie kann zu den Sitzungen  
der kantonalen Schatzungskommission und der Gemeindegatschungs-  
kommissionen Vertreter mit beratender Stimme abordnen. Sie ordnet  
die Ausbildung der Schätzer.

Kantonale  
Steuer-  
verwaltung

§ 4. Die kantonale Schatzungskommission (Art.109 StG) stellt  
die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsgrundlagen (Normen)  
für den ganzen Kanton fest.

Kantonale  
Schatzungs-  
kommission

Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellver-  
treter und den Sekretär.

4.  
Mai  
1955

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über alle Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Gemeinde-  
schätzungs-  
kommission

§ 5. Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und der nutzbar gemachten Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission auf Antrag der Schätzer (Gemeineschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeineschätzungskommission festgesetzt.

Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

Die Gemeineschätzungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindeglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Über die Verhandlungen der Kommission ist Protokoll zu führen.

Eröffnung

§ 6. Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeineschätzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Rekursrecht (Art. 143, Abs. 2 StG) aufmerksam zu machen. Unmittelbar nach der Eröffnung ist das Register der amtlichen Werte während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Eröffnung der amtlichen Werte an die kantonale Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn diese darauf ausdrücklich verzichten. In diesem Falle beginnt für sie die Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

Kosten

§ 7. Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

Der Staat trägt die Kosten für  
die kantonale Schatzungskommission (§ 4);  
die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (§ 3, Abs. 1);

die Ausbildung der kantonalen Schätzer;  
 die zur amtlichen Bewertung notwendigen Formulare.

4.  
 Mai  
 1955

Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für  
 die Gemeindegewertungskommissionen (§ 5);  
 die Ausbildung der Gemeindegewerter;  
 das Bewertungsverfahren der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;  
 die Pläne;  
 die Anlage des Registers der amtlichen Werte;  
 die Eröffnung der amtlichen Werte und die öffentliche Auflage des Registers.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen über die Beitragsleistung des Staates.

§ 8. Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Art. 92, 93, 95, 96 und 97 StG, für die Widerhandlungen die Art. 173 bis 182 StG.

Rechte und  
 Pflichten

## B. Bewertungsgrundsätze

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 9. Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Art. 53–55 StG.

Gegenstand  
 der Bewertung

§ 10. Nicht amtlich zu bewerten sind:

Ausnahmen

- a) Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49, Ziff. 2 StG);
- b) öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen, Friedhöfe;
- c) im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;

4. d) öffentliche Wasserversorgungsanlagen und öffentliche Kleinbau-  
 Mai ten.  
 1955

Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

Rechte und  
 Lasten

§ 11. Die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten sind zu berücksichtigen.

Stichtag und  
 Bestand

§ 12. Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung.

Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel über die Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

## II. Besondere Bestimmungen

### a) Landwirtschaftliche Grundstücke

Begriff und  
 Bewertung

§ 13. Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude.

Für die Festsetzung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Ertragswert massgebend (Art. 54, Abs. 1 StG).

Waldungen werden nach § 16 bewertet.

Ertragswert

§ 14. Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4% kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der Jahre 1923–1952 abgeworfen hat.

Ertrag im Sinne von Abs. 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers, die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4% auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern. Übrige Steuern und Schuldzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzer für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

4.  
Mai  
1955

§ 15. Wird der Verkehrswert von Grundstückteilen nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den §§ 17 bis 20 zu bewerten.

Nichtlandwirtschaftliche  
Grundstückteile

### *b) Waldungen*

§ 16. Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4% kapitalisierte nachhaltige Ertrag.

Waldungen

Als Ertrag im Sinne von Abs. 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rohertrag vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des § 14, Abs. 2 und 3, sind sinngemäss anwendbar.

### *c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke*

§ 17. Als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke gelten solche, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird. Für sie wird der amtliche Wert unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes bestimmt (Art. 53, Abs. 2 StG).

Begriffe

Als Ertragswert gilt der zu 4½ bis 8% kapitalisierte, in einer längern Zeitspanne bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen erzielte und erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, der Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen des Grundstückes oder Gebäudes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der nach den Ergebnissen des Grundstückverkehrs in der betreffenden Gegend in einer längern Zeitspanne erzielt wurde und voraussichtlich erzielt werden kann. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise sind nicht zu berücksichtigen.

Bewertung  
a) Wohn- und  
Geschäftshäuser,  
Wirtschaften,  
Hotels

§ 18. Für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird zuerst der Ertragswert festgestellt. Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Verkehrswert entsprechend den besonderen Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

b) Lagerplätze,  
Bauland, Über-  
gangszone

§ 19. Für folgende Grundstücke wird vorerst der Verkehrswert festgestellt:

- a) nicht überbaute Grundstücke, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen wie Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen;
- b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die offensichtlich als Bauland erworben wurden;
- c) andere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird.

Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Ertragswert je nach der Art der Benutzung, der Verkäuflichkeit (Nachfrage) und dem Grad der Erschliessung durch Abzüge berücksichtigt.

c) Industrielle  
Grundstücke,  
Anstalten und  
dergleichen

§ 20. Für alle andern nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke wie industrielle Bauten, Bahnen, private Anstalten, Spitäler wird vorerst der Realwert festgesetzt. Ertrags- und Verkehrswert werden entsprechend den besonderen Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

Der Realwert ergibt sich aus dem Verkehrswert des Bodens und dem Zustandswert der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten. Für die Berechnung des Zustandswertes ist in der Regel von den Baukosten oder der Brandversicherung auszugehen.

Öffentliche Objekte und Wasserversorgungsanlagen, für die eine Bewertung erforderlich ist (§ 10, Abs.2), werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach Abs.1 bewertet.

d) Gemeinsame  
Bestimmungen

§ 21. Der amtliche Wert, der in den §§ 18 und 20 genannten Grundstücke soll mindestens dem amtlichen Wert des Bodens des Grundstückes nach § 19, Abs.1, lit.a, entsprechen.

Landwirtschaftlich genutzte Teile der nach den §§ 18 bis 21 bewerteten Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, werden nach den §§ 13 und 14 bewertet.

§ 22. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

e) Wasserkräfte

Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des hiezu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

### C. Schlussbestimmung

§ 23. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind auch anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110 und 111 StG) der neuen amtlichen Werte.

Anwendung bei Zwischenrevision und Berichtigung

### D. Übergangsbestimmungen

§ 24. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten des Dekretes

§ 25. Die gestützt auf dieses Dekret errechneten neuen amtlichen Werte treten erst in Kraft nach Annahme des Gesetzes über die Revision des heute geltenden Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Inkrafttreten der amtlichen Werte

Der Regierungsrat erlässt hierüber nähere Weisungen.

§ 26. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 21. November 1945 aufgehoben. Dessen Bestimmungen gelten noch für die Zwischenrevisionen und Berichtigungen der bisherigen amtlichen Werte.

Aufhebung des Dekretes vom 21. November 1945

Bern, den 4. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber

Schneider.

4.  
Mai  
1955

## Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Arbeitsgebiet und Abteilungen

Geschäftskreis

§ 1. Der Geschäftskreis der Justizdirektion, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, umfasst:

- a) Die Vorbereitung der Justizgesetzgebung (Zivil- und Strafgesetzgebung, soweit diese noch den Kantonen zusteht, Zivilprozess, Strafverfahren, Verwaltungsrechtspflege, Organisation der Gerichtsbehörden, Gebührentarife sowie Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung usw.);
- b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Grossen Rates über Verantwortlichkeitsbeschwerden, Kompetenzkonflikte und Enteignungen;
- c) die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Vormundschafswesen, Kindesannahmen, Mündigerklärungen, Erbschaftsachen, Stiftungswesen usw.);
- d) die Aufsicht über das Notariat;
- e) die Aufsicht über die Regierungsstatthalter, die Grundbuch-, Betriebs- und Konkurs-, Handelsregister- und Güterrechtsregisterämter sowie über die Gerichtsschreibereien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Obergerichts, der kantonalen Aufsichts-

- behörde in Betreibungs- und Konkursachen oder der Finanzdirektion fällt;
- f) die rechtliche Begutachtung von Geschäften anderer Direktionen, die ihr zu diesem Behufe von einer Direktion oder vom Regierungsrat zugewiesen werden;
  - g) die Antragstellung an den Regierungsrat in Kompetenzstreitigkeiten zwischen unteren Verwaltungsjustizbehörden (Art. 14, Abs. 3 VRP);
  - h) die Antragstellung an den Regierungsrat in Verwaltungsjustizsachen, soweit der Streitfall nicht in den Geschäftsbereich einer andern Direktion fällt;
  - i) die Aufsicht über die Gültzuschatzungskommissionen und die Vorbereitung der Wahl ihrer Mitglieder;
  - k) den Rechtshilfeverkehr;
  - l) die Aufsicht über Jugendhilfe, Jugendschutz und Jugendrechtspflege.

§ 2. Der Justizdirektion kommt die Instruktion und Antragstellung an den Regierungsrat in Beschwerden und Rekursen gegen Verfügungen und Entscheide einer andern Direktion zu. Die Beschwerde oder der Rekurs sind vorgängig der beteiligten Direktion zur Vernehmlassung zuzustellen.

Rekurse gegen  
Direktions-  
entscheide

Die Justizdirektion übernimmt ferner die Instruktion und Antragstellung, wenn die kantonale Fürsorgedirektion als Klägerin an einem Verwandtenunterstützungs- oder Rückerstattungsstreit beteiligt ist.

Richtet sich die Beschwerde oder der Rekurs gegen einen Entscheid der Justizdirektion, so steht die Instruktion und Antragstellung der Präsidialabteilung zu.

§ 3. Die Justizdirektion umfasst folgende Abteilungen:

Abteilungen

1. das Direktionssekretariat;
2. das Inspektorat;
3. das Jugendamt.

Der Justizdirektor kann nötigenfalls einzelne Geschäfte einer andern Abteilung zuweisen.

4.  
Mai  
1955

## II. Aufgabe und Organisation der Abteilungen

### 1. Das Sekretariat

Obliegenheiten

§ 4. Das Sekretariat bearbeitet alle in die Zuständigkeit der Justizdirektion fallenden Geschäfte, die nicht in den Geschäftsbereich des Inspektorates oder des Jugendamtes fallen, insbesondere liegt ihm die Vorbereitung folgender Geschäfte ob:

- a) Gesetzgebung;
- b) Mitberichte;
- c) Notariat;
- d) Verwaltungsjustiz;
- e) Beschwerden gegen Regierungsstatthalter;
- f) Kompetenzkonflikte;
- g) Verantwortlichkeitsbeschwerden an den Grossen Rat;
- h) Vormundschaftswesen;
- i) Erbschaftssachen;
- k) Stiftungswesen;
- l) Mündigerklärungen;
- m) Kindesannahmen;
- n) Expropriationen;
- o) Gültzuschätzungen;
- p) Rechtshilfesuche;
- q) Rechtsbescheinigungen.

Dem Sekretariat ist die Kanzlei und das Rechnungswesen unterstellt.

Der Sekretär führt das Sekretariat der Notariatskammer.

Beamte

§ 5. Das Sekretariat wird durch den 1. Direktionssekretär geleitet; ihm kann bei Bedarf ein 2. Direktionssekretär und ein Adjunkt, denen auch Geschäfte des Jugendamtes übertragen werden können, beigegeben werden.

Das Rechnungswesen wird unter der Aufsicht des Sekretärs von einem Revisor besorgt. Es umfasst den gesamten Anweisungsverkehr und die Materialverwaltung. Der Revisor prüft ferner die Kostenrechnungen der unterstellten Amtsstellen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit und überwacht die Einhaltung der Kredite.

## 2. Das Inspektorat

§ 6. In den Geschäftskreis des Inspektorates fallen:

Obliegenheiten

- a) Die Einführung des schweizerischen Grundbuches, die Aufsicht über die Grundbuchämter und die Vorbereitung der Beschwerdeentscheide in Grundbuchsachen;
- b) die Vorbereitung der Entscheide des Regierungsrates zur Verhütung der Überschuldung und zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (Art.1, lit. a und b, und Art.2 EG z. BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, Art.10 EG z. BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes);
- c) die Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften und solchen Rechtsgemeinden, die nicht unter Abs.2 von Art.96 des Gemeindegesetzes fallen (Art.20 EG z. ZGB);
- d) die Abfassung von Mitberichten auf dem Gebiete der Bodenverbesserung;
- e) die Aufsicht über die Handels- und Güterrechtsregisterämter und die Vorbereitung der Beschwerdeentscheide in Handels- und Güterrechtsregistersachen;
- f) die Aufsicht über den Geschäftsgang der Regierungsstatthalterämter;
- g) die administrative Aufsicht über den Geschäftsgang der Gerichtsschreibereien und der Betreibungs- und Konkursämter;
- h) die Aufsicht über die Gerichtsschreiber, Sekretäre und Aktuare der Richterämter als Organe der Rechtspflege; insoweit untersteht der Inspektor dem Obergericht und befolgt dessen Weisungen (Art.7 Gerichtsorganisation).

§ 7. Sämtliche der Aufsicht des Inspektorates unterstellte Ämter sind periodisch zu inspizieren, wobei auch der Gebühren- und Stempelbezug sowie die Aktenarchivierung zu kontrollieren sind.

Inspektionen

Über das Ergebnis der Inspektionen ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, in dem auch Wahrnehmungen über den Gang der Rechtspflege im allgemeinen wiederzugeben sind. Die Berichte über die Gerichtsschreibereien sind zudem dem Obergericht, diejenigen über die Betreibungs- und Konkursämter der kantonalen Aufsichtsbehörde in



4.  
Mai  
1955

- scheidet über die gegen die Jugendanwaltschaften erhobenen Beschwerden; die Bestimmungen des Art. 64 StrV finden entsprechende Anwendung (Art. 35, Ziffer 1, EG z. StGB);
- e) es bearbeitet zuhanden des Regierungsrates die Rekurse gegen Beschlüsse der Jugendanwälte gegenüber Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen im Sinne des Art. 48 EG z. StGB, die Anträge auf Änderung einer Massnahme nach Vollendung der Schulzeit gemäss Art. 43 EG z. StGB sowie die von den Jugendanwälten gestellten Anträge auf administrative Versetzung eines gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt oder auf bedingte Entlassung eines solchen (Art. 32, 35, Ziffern 2 und 3, EG z. StGB; Art. 94 StGB und Art. 67, Abs. 2, APG);
- f) es bearbeitet zuhanden des Regierungsrates die Rekurse gegen Entscheide des Regierungsrates in Fragen des Eltern- und Kindesrechts (Art. 283 ff. ZGB);
- g) es überwacht die kantonale psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche;
- h) es bereitet die gesetzlichen Erlasse auf dem Gebiete der Jugendhilfe und des Jugendschutzes vor.

§ 10. Das Jugendamt wird von einem Vorsteher geleitet; ihm werden eine Adjunktin, die auch als Stellvertreter der Jugendanwälte eingesetzt werden kann, sowie das nötige Hilfspersonal beigegeben.

Beamte

### III. Schlussbestimmung

§ 11. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 6. Oktober 1910 betreffend das Inspektorat der Justizdirektion aufgehoben.

Inkrafttreten

Bern, den 4. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber

Schneider.

4.  
Mai  
1955

**Dekret**  
**betreffend Abänderung einiger Bestimmungen**  
**des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren**  
**in den Gemeinden vom 9. Januar 1919**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I. Das Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden wird wie folgt abgeändert:

§ 7, Abs.2. Der schriftliche Einspruch muss, datiert und vom Angeschuldigten oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben, innerhalb der Frist von 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung bei der Gemeindebehörde einlangen oder an deren Adresse der schweizerischen Post übergeben sein.

§ 8, Abs.1. Weist der Angeschuldigte nach, dass er durch Krankheit, Abwesenheit, wegen Staats-, Gemeinde- oder Militärdienstes oder durch andere sehr wichtige Umstände verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen, innert der Frist von zehn Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis von der Bussenverfügung erhalten hat und sich dieses Rechtsmittels bedienen kann.

§ 10, Abs.2. Wenn der Verurteilte die Busse nicht innert dreissig Tagen, nachdem die Bussenverfügung vollstreckbar geworden ist, an die Gemeindekasse entrichtet und sie auch nicht abverdient, so hat die Gemeinde sie auf dem Wege der Schuldbetreibung einzufordern, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

Abs.3. Ist die Busse auch auf diesem Wege nicht erhältlich, so überweist die Gemeindebehörde die Bussenverfügung dem Gerichts-

präsidenten zur allfälligen Umwandlung in Haft (Art.49, Ziffer 3, StrGB). Wird die Busse noch vor ihrer Umwandlung bezahlt, so ist der Betrag der Gemeinde abzuliefern. **4. Mai 1955**

In § 4, Abs.1, Buchst.f, § 6 und § 12, Abs.2, wird das Wort «Regierungsstatthalter» ersetzt durch das Wort «Untersuchungsrichter».

II. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4.Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

8.  
Mai  
1955

## Volksbeschluss

### betreffend die Baubeiträge an das seeländische Verpflegungsheim Worben

An die Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaues des seeländischen Verpflegungsheimes Worben, die auf Fr. 12 837 945 veranschlagt sind (subventionsberechtigt: Fr. 12 741 005), werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die allgemeinen Abteilungen 20%, für die Krankenabteilung 40% und für die Abteilung für Unreinliche 50% der rohen Baukosten, insgesamt höchstens Fr. 3 298 000.

Vom Gesamtbeitrag sind aufzunehmen

in den Staatsvoranschlag des Jahres 1956. . . . .	Fr. 1 000 000
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1957. . . . .	» 500 000
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1958. . . . .	» 350 000
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1959. . . . .	» 350 000
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1960. . . . .	» 300 000
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1961. . . . .	» 300 000
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1962. . . . .	» 260 000
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1963. . . . .	» 238 000
	Fr. 3 298 000

Die im betreffenden Voranschlagsjahr nicht beanspruchten Mittel sind zurückzustellen.

Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen

sind, Beiträge gemäss den im 1. Absatz genannten Subventionssätzen zu gewähren. 8.  
Mai  
1955

Bern, den 17. Februar 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 8. Mai 1955,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend die Baubeiträge an das seeländische  
Verpflegungsheim Worben ist mit 25 025 gegen 9797 Stimmen an-  
genommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die  
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dr. M. Gafner,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

8.  
Mai  
1955

## Volksbeschluss

### betreffend Kredit für den Umbau der Gebäude Gerechtigkeitsgasse 64/Postgasse 57 in Bern

---

Für den Umbau der Gebäude Gerechtigkeitsgasse 64/Postgasse 57 in Bern zur Unterbringung verschiedener Abteilungen der kantonalen Steuerverwaltung wird zu Lasten der Rubrik 21 05 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1955 ein Kredit von Fr. 1 410 000 bewilligt.

Bern, den 14. Februar 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 8. Mai 1955,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend Kredit für den Umbau der Gebäude Gerechtigkeitsgasse 64/Postgasse 57 in Bern ist mit 20 440 gegen 13 985 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die  
Gesetzessammlung aufzunehmen.

8.  
Mai  
1955

Bern, den 17. Mai 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dr. M. Gafner.*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

10.  
Mai  
1955

**Dekret**  
**über die Organisation und Wahl**  
**der römisch-katholischen Kommission**  
**vom 11. September 1947**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art.84 der Staatsverfassung und Art.71 des Gesetzes vom 6.Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 11. September 1947 über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission wird wie folgt abgeändert:

a) In § 4 wird Abs.1 gestrichen.

b) § 5, Abs.1, erhält folgenden Wortlaut:

«Ist die Versammlung beschlussfähig, so unterbreitet sie den Wählern eine Kandidatenliste, welche enthält: vier Kandidaten geistlichen Standes für die Mitgliedschaft, sieben Kandidaten weltlichen Standes für die Mitgliedschaft, vier Vorschläge für Ersatzleute, und zwar je einen Ersatzmann geistlichen und weltlichen Standes aus dem alten Kantonsteil und dem Jura.»

c) In § 7 erhält Abs.1 folgende Fassung:

«Muss der öffentliche Wahlgang durchgeführt werden, so übermittelt der Präsident der römisch-katholischen Kommission die Wahlvorschläge der Kirchgemeindeabgeordneten und die von Stimmberechtigten eingereichten Vorschläge der Staatskanzlei, welche das Datum des öffentlichen Wahlganges durch den Regierungsrat festsetzen lässt. Für diesen Wahlgang finden die Bestimmungen der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister

und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen  
sinngemäss Anwendung. Die Wahlen erfolgen in geheimer Ab-  
stimmung.» 10.  
Mai  
1955

d) § 8 erhält folgende Fassung:

«Genügen die gemäss § 5 gewählten Ersatzleute für die Be-  
setzung der im Laufe einer Amtsdauer frei werdenden Sitze nicht  
und kann mit der Ergänzung der Kommission nicht bis zu den  
ordentlichen Wahlen zugewartet werden, so finden für die Ersatz-  
wahlen die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 ebenfalls Anwendung.»

## II.

Diese Abänderungen treten auf den 1. September 1955 in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

10.  
Mai  
1955

## Organisations-Reglement der Inselkorporation Bern vom 26. August 1924 (Abänderung)

---

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29. November 1954 wird § 12, Absatz 1 des Organisationsreglementes der Inselkorporation Bern wie folgt abgeändert:

§ 12, Absatz 1: Die Erledigung der laufenden administrativen Geschäfte liegt einem Verwaltungsausschuss von höchstens 9 Mitgliedern ob, welche ihr Domizil womöglich in Bern haben. Die Direktoren des Erziehungswesens, des Sanitätswesens und des Finanzwesens gehören dem Verwaltungsausschuss von Amtes wegen an.

Die vom Verwaltungsrat am 28. August 1952 beschlossene und vom Regierungsrat am 18. November 1952 genehmigte Abänderung des Organisationsreglementes vom 26. August 1924 wird aufgehoben.

Diese Abänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. November 1954.

Der Verwaltungsrat der Inselkorporation

der Präsident

Dr. *Ed. Freimüller*,

der Sekretär i. V.:

Dr. *Lüthy*.

Vom Regierungsrat genehmigt.

Bern, den 10. Mai 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. *M. Gafner*.

der Staatsschreiber i. V.:

*E. Meyer*

# Tarif

## für die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen

17.  
Mai  
1955

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von § 40 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben,

auf den Antrag der Gemeindedirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Die Gemeindegebühren betragen:

1. Für die Ausstellung eines Heimatscheines, inbegriffen das Einholen des Wohnsitzzeugnisses und der Beglaubigungen des Regierungsstatthalters und der Staatskanzlei sowie das Versenden des fertigen Heimatscheines . . . . . Fr. 4.50
2. Für die Kraftloserklärung eines Heimatscheines (Abfassen des Textes, Einholen der Genehmigung des Gemeinderatspräsidenten und Versand an das Amtsblatt) höchstens . . . . . Fr. 3.—
3. Für Briefe, die für die Ausstellung oder Kraftloserklärung eines Heimatscheines unerlässlich waren, je nach Umfang . . . . . 50 Rp. bis Fr. 1.—

Das Gemeindereglement bestimmt, ob die Gebühren der Gemeinde oder dem ausstellenden Beamten zukommen.

§ 2. Ausser den Gebühren hat der Besteller des Heimatscheines die mit dessen Ausstellung oder Kraftloserklärung verbundenen Auslagen zu bezahlen (§§ 39 und 40 des Dekretes).

17.  
Mai  
1955

§ 3. Der Besteller hat auf Verlangen folgende Vorschüsse zu leisten:

1. Für die Ausstellung eines Heimatscheines höchstens Fr. 8.—
2. Für die Kraftloserklärung eines Heimatscheines und die Ausstellung eines neuen höchstens . . . . . Fr. 16.—

§ 4. Die Ausstellung und Kraftloserklärung der Heimatscheine bedürftiger Personen sind gebührenfrei vorzunehmen. Die Heimatgemeinde des Inhabers trägt die Auslagen.

§ 5. Dieser Tarif ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Er hebt den Tarif vom 21. Februar 1919 mit Ergänzung vom 29. Januar 1943 sowie den Regierungsratsbeschluss Nr. 5905 vom 10. Juli 1920 über die Beglaubigung der Heimatscheine auf.

Bern, den 17. Mai 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. M. Gafner,

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Reglement**  
**für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien**  
**des Kantons Bern und Anhang zu diesem**  
**Reglement vom 18. Dezember 1936**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

I.

*Art. 6, Abs. 2,* des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern vom 18. Dezember 1936 wird wie folgt abgeändert:

Jeder Kandidat der ordentlichen Maturitätsprüfungen hat vor der Prüfung Fr. 25.— als Prüfungsgebühr und Fr. 5.— für die Ausstellung des Maturitätszeugnisses an das Rektorat zuhanden der Staatskasse zu bezahlen.

II.

*Art. 5, Abs. 2,* des Anhangs zum Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 18. Dezember 1936 erhält folgenden Wortlaut:

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat der Universitätsverwaltung eine Gebühr von Fr. 90.— (Ausländer Fr. 120.—) und eine Zeugnisgebühr von Fr. 5.— zuhanden der Staatskasse zu entrichten. Die Quittung hiefür ist vor Beginn der Prüfung dem Präsidenten vorzuweisen.

27.  
Mai  
1955

## III.

Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

Bern, den 27. Mai 1955

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i. V.

*W. Siegenthaler,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Reglement**  
**für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern**  
**vom 27. Mai 1932**  
**(Abänderung)**

---

14.  
Juni  
1955

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. § 4 a 1. Satz des Reglementes für die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932 erhält folgende Fassung: «Bei Erledigung einer Stelle oder bei Besetzung von neu errichteten Klassen sorgen sie für rechtzeitige Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt».

2. § 6 c des genannten Reglementes erhält folgende Formulierung: «je nach örtlichem Bedürfnis öffentliche Besichtigungen der angefertigten Arbeiten anzuordnen;»

3. Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 14. Juni 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. M. Gafner,

der Staatsschreiber

Schneider.

24.  
Juni  
1955

## Verordnung über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 30. Oktober 1955

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 2. Juni 1955  
betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 30. Oktober 1955. Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 mit Abänderungen vom 22. Dezember 1938, 22. Juni 1939 und 30. August 1946 und der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 mit Abänderungen vom 6. Juli 1925 und 27. August 1935 sowie der vorliegenden Verordnung. Anwendbar sind ferner die andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften, insbesondere das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921 sowie die Verordnung vom 15. März 1946 betreffend Beteiligung der Wehrmänner an Abstimmungen und Wahlen.

§ 2. Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 33 Mitglieder zu wählen.

§ 3. Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird bezeichnet die Staatskanzlei (Bern, Rathaus).

§ 4. Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge ist Montag, den 26. September 1955. Jeder Wahlvorschlag muss von min-

destens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter. Der Vertreter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Ausserdem sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.
- b) Kein Kandidat soll auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises noch auf Listen mehr als eines Wahlkreises stehen.
- c) Die Kandidaten sind nach Familienname, Vorname, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse), Geburtsjahr zu bezeichnen (diese Reihenfolge ist zu beachten).
- d) Die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort (Adresse) zu unterzeichnen, und es ist für die Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

§ 5. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 3. Oktober 1955 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 30. Tage (fünftletzten Freitag) vor dem Wahltage die schriftliche Erklärung abgeben, dass er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

24.  
Juni  
1955

Nach dem 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

§ 6. Alle in dieser Verordnung angegebenen Fristen gelten als innegehalten, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 18 Uhr der Behörde oder der Post übergeben wurde.

§ 7. Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

§ 8. Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 9. Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten zugleich mit den Ausweiskarten zugestellt. Überdies wird er im Wahllokal zu ihrer Verfügung gehalten.

§ 10. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten für sie die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts sind anwendbar.

§ 11. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, über die Lieferung von Papier und die Herstellung der Wahlzettel mit den Listenunterzeichnern direkt in Verbindung zu treten. Das Papier und die Druckkosten sind den Parteien zu den Selbstkosten zu verrechnen.

§ 12. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

24.  
Juni  
1955

§ 13. Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

§ 14. Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, den 24. Juni 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. M. Gafner,*

der Staatsschreiber

*Schneider*

22.  
Juli  
1955

## Instruktion

### über die Erteilung von Ferien, Urlaub und dienstfreien Tagen an das landwirtschaftliche Personal der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf den Antrag der Sanitätsdirektion  
und in Ausführung von § 4 der Verordnung vom 30. April 1954  
über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals,  
erlässt folgende

#### Instruktion

über die Erteilung von Ferien, Urlaub und dienstfreien Tagen an das landwirtschaftliche Personal der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay:

1. Der Ferienanspruch wird grundsätzlich gemäss § 2, lit. b, der Verordnung bemessen.
2. Geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist wie folgt durch Freizeit zu kompensieren:
 

a) für Melker	}	je 1/2 Tag Kompensation
Jungviehwärter		
Schweinewärter		
Hausdienstpersonal	}	
- b) für Karrer und das übrige Personal mit Sonn- und Feiertagsdienst je 1/4 Tag Kompensation.
3. Den Angestellten, die regelmässig Samstag nachmittags arbeiten müssen, werden die zusätzlichen 13 Freitage gemäss § 23, Abs. 2, der Verordnung nach Anordnung des Ökonomen gewährt.
4. Als zuständige Amtsstellen gemäss §§ 7 und 15 der Verordnung vom 30. April 1954 sowie für die Anordnung der Freizeit werden die Ökonomen der Anstalten bezeichnet.

5. Diese Instruktion tritt auf den 1. Juli 1955 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

22.  
Juli  
1955

Bern, den 22. Juli 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i. V.

*E. Meyer.*

9.  
August  
1955

## **Reglement vom 18. Dezember 1936 über die Maturitäts- prüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern und Anhang (Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. Artikel 12 des Maturitätsreglements vom 18. Dezember 1936 wird wie folgt erweitert:

«Bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben werden keine andern Hilfsmittel als logarithmische und trigonometrische, Zinseszins-, Wahrscheinlichkeits- und Versicherungstafeln sowie Rechenschieber zugelassen.

Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit, wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.»

2. In Artikel 7 des Anhanges zum Reglement vom 18. Dezember 1936 über die Maturitätsprüfungen erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

«Tritt ein Schüler einer schweizerischen Lehranstalt, an der vom Schweizerischen Bundesrat anerkannte Maturitätsausweise erworben werden können, zwei Jahre vor der Prüfung oder später aus, so wird er zur ausserordentlichen Maturitätsprüfung nicht zugelassen, bevor seine Klasse in jener Schule zur ordentlichen Maturitätsprüfung gelangt. Ein Schüler, der nicht von der Prima in die Oberprima befördert wurde, kann sich jedoch der ausserordentlichen Maturitätsprüfung erst in derjenigen Prüfungsperiode unterziehen, in welcher er an seinem Gymnasium zur Prüfung gelangt wäre.

Die Maturitätskommission kann bei Vorliegen besonderer Umstände einen Bewerber in einem früheren Zeitpunkt zur ausserordentlichen Prüfung zulassen, wenn er im betreffenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr vollendet.»

9.  
August  
1955

Absatz 3 bleibt in der bisherigen Fassung in Kraft.

3. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Bern, den 9. August 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

der Vizepräsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

26.  
August  
1955

## Vorschriften für die Prämiierung von Zuchtbeständen bernischer Rindviehzuchtgenossenschaften

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 30 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1908 über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

1. An der Prämiierung können sich alle bernischen im Handelsregister eingetragenen Viehzuchtgenossenschaften beteiligen, die Simmentaler Fleckvieh oder Braunvieh (letztere nur im Amt Oberhasli und in der Gemeinde Brienzwiler) züchten und eine korrekte Zuchtbuchführung handhaben.

Neugründungen unterliegen nach Anhörung der Beständeschaukommission der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion, wobei die Bedürfnisfrage einer besonderen Prüfung zu unterziehen ist.

Die Zuchtbücher sämtlicher Genossenschaften sind den regelmässigen Inspektionen des Verbandes schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften bzw. des Verbandes schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften unterstellt.

2. Genossenschaften, deren Bestände bereits beurteilt worden sind, werden für die im folgenden Jahre stattfindenden Schauen als angemeldet betrachtet. Zum ersten Male auf Beständeprämien reflektierende Genossenschaften haben sich bis 10. Juli bei der Landwirtschaftsdirektion anzumelden und einzusenden

26.  
August  
1955

zwei Exemplare der Genossenschaftsstatuten,  
ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,  
ein Attest über erfolgte Eintragung ins Handelsregister,  
einen Vorschlag für die Wahl eines Zeichnungsbeamten, dessen  
Funktion wenn irgend möglich dem Zuchtbuchführer zu übertragen ist,  
einen Vorschlag betreffend Inschrift der Ohrmarke der Genossen-  
schaft,  
einen Vorschlag betreffend das Genossenschaftszeichen (Horn-  
brand).

**3.** Die Beurteilung der angemeldeten Zuchtbestände findet nach dem Punktierverfahren statt.

**4.** Die Tiere jeder einzelnen Genossenschaft werden auf einem öffentlichen Platze beurteilt. Begründeten Gesuchen um Gewährung eines zweiten Schauortes kann die Landwirtschaftsdirektion entsprechen. Es fallen hierbei jedoch nur grössere, weitverzweigte Genossenschaften in Betracht.

**5.** Die mit der Beschaffung des Platzes und der Erstellung zweckmässiger Anbindevorrichtungen entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Genossenschaft.

**6.** Die Beurteilung und Prämiiierung der Zuchtbestände finden nach folgenden Grundsätzen statt:

a) Die konkurrierenden weiblichen Tiere müssen mindestens zwei Ersatzzähne aufweisen. Ausnahmsweise können auch ungeschaufelte Rinder punktiert werden, insofern sie sich als trächtig erweisen. Nach oben wird die Altersgrenze durch die Zuchtfähigkeit bedingt.

b) Die prämierten Tiere müssen auf dem linken Horn mit dem Genossenschaftszeichen und der Zuchtbuchnummer gekennzeichnet sein (Hornbrand).

Genossenschaftszeichen, die ihren Zweck ungenügend erfüllen, sind nach Vorschrift der Landwirtschaftsdirektion abzuändern oder zu ergänzen.

c) Rasseunreine sowie mit erheblichen, namentlich Erbfehlern behaftete Tiere werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

26. August 1955	d) Für die Aufnahme ins <i>Zuchtbuch</i> beträgt das Punkteminimum	
	für Rinder mit Abstammungsausweis	80 P.
	für Rinder ohne Abstammungsausweis	82 P.
	für Kühe mit Abstammungsausweis	82 P.
	für Kühe ohne Abstammungsausweis	85 P. im Total, Typ und Euter je mindestens 13 P.

Für die Aufnahme in das Stammbuch resp. Elitebuch gelten die entsprechenden Vorschriften der Schweizerischen Herdebuchkommission für Simmentaler Fleckvieh.

e) Neu in die Zuchtbücher aufzunehmende Tiere müssen Tbc-frei sein.

f) Sämtliche im Zuchtbuch eingetragenen Tiere sind in der Reihenfolge der Zuchtbuchnummer in die Einschreibungsliste einzutragen.

g) Der Genossenschaftsvorstand ist dafür verantwortlich, dass nur Tiere, die noch vorhanden sind, zur Eintragung gelangen.

h) Pauschal punktierte Tiere müssen spätestens 2 Jahre nach ihrer erstmaligen Punktierung wieder vorgeführt werden, andernfalls werden sie im Zuchtbuch gestrichen.

Drei- und mehrmals punktierte Tiere sowie Tiere, die wegen Krankheit und dergleichen nicht vorgeführt werden können, sind mit der vorjährigen Punktzahl in die Einschreibungsliste einzutragen.

i) Während der Dauer der Beständeschauen verkaufte Zuchtbuchtiere sind der Landwirtschaftsdirektion zwecks Übertragung in die Käufergenossenschaft sofort anzumelden. Eine nochmalige Punktierung im gleichen Jahre ist verboten.

k) Widerhandlungen gegen Ziff.6, a-k, fallen unter die sub Ziff.15 genannten Strafbestimmungen.

7. Jede Genossenschaft muss Eigentümerin mindestens eines herdebuchberechtigten Zuchtstieres sein. Scheinhandel ist verboten und strafbar.

Herdebuchtiere von Genossenschaftsmitgliedern können ebenfalls in die Zuchtbücher eingetragen werden.

8. Die punktierten Kühe und Rinder sind bei herdebuchberechtigten Stieren belegen zu lassen.

9. Genossenschaftsbestände, welche nicht mit mindestens 50 weiblichen Tieren und einem eigenen Genossenschaftsstier die Minimalpunktzahl erreichen, fallen für die Beständeprämierung ausser Betracht.

10. Die Metallmarkenberechtigung besteht einzig für Zuchtbuchtiere, die *anerkannten* Viehzuchtgenossenschaften angeschlossen sind.

11. Das Ergebnis der Schauen wird in die Zuchtbücher eingetragen.

12. Der zur Verfügung stehende Prämienkredit wird, soweit er nicht im Sinne von Art.12 des eingangs erwähnten Gesetzes andern Zwecken zu dienen hat, auf die in Berechnung fallenden Punkte der einzelnen Genossenschaften verteilt.

13. Die zuerkannten Prämien werden nach Durchführung der nächstjährigen Schau und nach Erfüllung der hiervoor gestellten Bedingungen ausgerichtet, nachdem der Zuchtbestand neuerdings konkurriert hat. Genossenschaften, die nicht mehr konkurrieren, gehen der letzten Prämie verlustig.

14. Sämtliche Beständeprämien fallen in die Genossenschaftskasse.

15. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses, insbesondere die Nichtbeachtung der Bestimmungen betreffend Führung und Inspektion der Zuchtbücher, mangelhafte oder verspätete Abmeldung vorzeitig verkaufter Zuchtbuchtiere sowie die Nichtbeachtung der Pflicht zur Haltung von Genossenschaftsstieren werden durch die Landwirtschaftsdirektion mit teilweisem oder gänzlichem Prämienentzug geahndet. Die Verfügung der Landwirtschaftsdirektion kann an den Regierungsrat nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Regierungsrat weitergezogen werden. Erfüllt das Verhalten den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

26.  
August  
1955

**16.** Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die weitem zur Durchführung der Schauen notwendigen Anordnungen zu treffen. Durch den vorstehenden Regierungsratsbeschluss werden die Bestimmungen des RRB Nr.1648 vom 6. April 1945 aufgehoben.

Bern, den 26. August 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. M. Gafner,*

der Staatsschreiber

*Schneider*

**Reglement**  
**für das deutschsprachige Lehrerseminar**  
**des Kantons Bern**  
**(Abänderung)**

6.  
September  
1955

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. § 23 des Reglements vom 28. Dezember 1951 für das deutschsprachige Lehrerseminar des Kantons Bern erhält folgende Fassung:

«Die *Lehrerversammlung* besteht aus sämtlichen Hauptlehrern. Die Hilfslehrer sind zu den Zeugniskonferenzen beizuziehen; sie sind stimmberechtigt in Fragen der Schülerbeurteilung. Es steht ihnen jedoch frei, an allen Lehrerversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. – Die Lehrerversammlung tritt zusammen, sooft es der Seminardirektor oder drei Hauptlehrer verlangen. Den Versammlungsort bestimmt der Seminardirektor.»

2. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. September 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. M. Gafner,*

der Staatsschreiber i. V.

*E. Meyer.*

6.  
September  
1955

## Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und Art. 1, Abs. 3, des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Organisation  
und Bestand

§ 1. Das Polizeikorps ist militärisch organisiert und hat folgenden Bestand:

- 1 Polizeikommandant (Grad: Oberstleutnant oder Oberst),
- 1–2 Adjunkte des Polizeikommandanten (Grad: Hauptmann oder Major),
- 4–16 Polizeikommissäre (Grad: Leutnant oder Oberleutnant),
- 2–12 Feldweibel,
- 1–2 Fouriere,
- 32–70 Wachtmeister,
- 36–50 Korporale,
- 54–250 Gefreite,
- 300–500 Landjäger (Polizisten).

Hilfskräfte

§ 2. Dem Polizeikommando werden als Hilfskräfte zugeteilt: Die erforderliche Anzahl Polizeiassistentinnen, Techniker und andere Spezialisten. Ihre Anstellung und Besoldung erfolgt entsprechend den für das Polizeikorps geltenden Vorschriften.

Die obligationenrechtliche Anstellung von weiterem Personal bleibt vorbehalten.

6.  
September  
1955

§ 3. Zur Aufnahme als Landjäger in das Polizeikorps sind erforderlich:

Aufnahme-  
bedingungen

1. das Schweizerbürgerrecht;
2. die bürgerliche Ehrenfähigkeit und guter Leumund;
3. gute Schulbildung;
4. Alter von 22–28 Jahren, Mindestgrösse 170 cm, gute Sehschärfe (nicht Brillenträger), vorbehaltlose Militärdiensttauglichkeit und bestandene Militärrekrutenschule.

Ausnahmen können nur für Hilfskräfte gemäss § 2 gemacht werden.

5. gute Kenntnisse der zweiten Landessprache,
6. bestandene Polizeirekrutenschule.

§ 4. Die Offiziere des Polizeikorps werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung durch den Regierungsrat gewählt.

Offiziere

Der Regierungsrat beschliesst über Beförderungen und Entlassungen von Polizeioffizieren.

Die Beeidigung der Polizeioffiziere erfolgt durch den Polizeidirektor.

§ 5. Die Anstellung des übrigen Personals im Polizeikorps erfolgt durch den Polizeidirektor auf Vorschlag des Polizeikommandanten.

Unteroffiziere  
und  
Mannschaft

Der Polizeidirektor entscheidet auf Antrag des Polizeikommandanten über die Beförderungen und Entlassungen. Für die Beförderung zu Gefreiten steht den zuständigen Unteroffizieren ein unverbindliches Vorschlagsrecht zu.

Bei Entlassungen und Austritten aus dem Polizeikorps sind die Vorschriften von § 33 des Dekretes vom 9. November 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Dienstordnung) anzuwenden, sofern nicht wichtige Gründe die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses rechtfertigen.

Die Polizeimannschaft ist durch den Polizeidirektor zu beeidigen.

Ausbildung  
und  
Weiterbildung

§ 6. Die Ausbildung der Polizeimannschaft erfolgt in einer Rekrutenschule, die in der Regel mindestens 10 Monate dauert, und in periodisch durchzuführenden Ausbildungskursen.

Die Besoldung und die übrigen Vergütungen an die Polizeirekruten werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Besoldung

§ 7. Die Besoldung des Polizeikorps richtet sich nach der allgemeinen Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

Unterroffiziere und Landjäger (Polizisten) haben Anspruch auf Dienstwohnung, kostenlose Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung sowie auf Entschädigung für besonderen dienstlichen Aufwand. Der Regierungsrat erlässt hierüber sowie über die Aufwandentschädigungen der Polizeioffiziere die notwendigen Vorschriften.

Erkrankung  
und  
Dienstunfälle

§ 8. Die Auslagen für ärztliche Behandlung der Korpsangehörigen werden bei Erkrankung und Unfall im Dienst vom Staate getragen, sofern kein Selbstverschulden vorliegt.

Vollzug

§ 9. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekretes notwendigen Vorschriften, insbesondere über Organisation, Dienstaufsicht und Disziplin.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechtes und  
Inkrafttreten

§ 10. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Dekret vom 19. März 1919/6. April 1922/3. Juni 1940 über das bernische Polizeikorps werden aufgehoben.

Bern, den 6. September 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*W. Bickel,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Reglement**  
**für die Hebammenschule im kantonalen Frauen-**  
**spital in Bern vom 21. September 1920**  
**(Abänderung)**

6.  
 September  
 1955

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Sanitätsdirektion,

in Vollziehung des § 3 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die medizinischen Berufsarten sowie des § 2, lit. b, und des § 3, Ziffer 4, des Organisationsreglementes vom 7. März 1930 des kantonalen Frauenspitals,

*beschliesst:*

§ 1. Die Vorschriften des § 11 des Reglementes vom 21. September 1920 für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Schülerinnen haben beim Eintritt als Kursgeld an den Verwalter des Spitals zu bezahlen:

Kantonsangehörige . . . . .	Fr. 350.-
Kantonsfremde . . . . .	Fr. 400.-

Zudem müssen sie für Lehrmittel und Hebammenausrüstung noch Fr. 170.- bis Fr. 220.- entrichten. Wohnung und Beköstigung sind frei.

Im zweiten Jahre erhalten die Schülerinnen eine Entschädigung, deren Höhe im Einverständnis mit der Sanitätsdirektion von der Spitaldirektion festgesetzt wird.

6. § 2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt  
September zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.  
1955

Bern, den 6. September 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. M. Gafner,*

der Staatsschreiber i. V.

*E. Meyer.*



14.  
Oktober  
1955

## Reglement über die offizielle Weinlesekontrolle

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 42 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951,

gestützt auf Art. 2, 3 und 34 der Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1953 über den Rebbau und den Absatz der Rebbau-erzeugnisse,

gestützt auf Art. 1 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes vom 8. Dezember 1905 und Art. 4 und 368 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936,

auf Antrag der Direktionen der Landwirtschaft und der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

§ 1. Zur Förderung der Qualität und des Absatzes der einheimischen Weine wird die offizielle Weinlesekontrolle eingeführt.

Die kantonale Zentralstelle für Weinbau und das Chemische Laboratorium für Lebensmittelkontrolle sind mit der Organisation und der Durchführung dieser Kontrolle beauftragt.

Die Ergebnisse der Weinlesekontrolle dienen nicht zu steuerlichen Zwecken.

§ 2. Die offizielle Weinlesekontrolle ist für diejenigen Weinproduzenten, Produzentenorganisationen und Weinkäufer obligatorisch, die von den in den Art. 20–25 und 28 des Weinstatuts vom 18. Dezember 1953 vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen Gebrauch machen wollen. Sie haben sich rechtzeitig bei der kantonalen Zentralstelle für Weinbau unter Angabe der zu kontrollierenden Weinmostmenge zu melden.

§ 3. Die offizielle Weinlesekontrolle umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Beurteilung der Reben nach Behang, Reifegrad und Gesundheitszustand der Trauben;
- b) die Bestimmung der Öchslegrade. Sie erfolgt mittels der Öchslewaage.

§ 4. Die Ernennung der Kontrolleure erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion.

Jeder Kontrolleur muss einen speziellen, von der kantonalen Zentralstelle für Weinbau und dem Chemischen Laboratorium für Lebensmittelkontrolle durchgeführten Instruktionskurs besuchen.

Jedem Kontrolleur wird von der kantonalen Zentralstelle das für seine Tätigkeit nach einheitlichen Normen der Versuchsanstalten beschaffte Material abgegeben. Er ist dafür verantwortlich.

§ 5. Die Kontrolle erfolgt bei der Einkellerung.

Die Kontrolleure sind verpflichtet, die Bestimmung der Öchslegrade genau nach den an den Instruktionskursen erhaltenen Weisungen durchzuführen. Die Probeentnahme hat so zu erfolgen, dass die Wägung einem möglichst guten Durchschnitt des betreffenden Kontrollgutes entspricht. Trauben sind gründlich zu zerstoßen, damit auch nicht vollständig ausgereifte Beeren zerquetscht werden; Maischen sind vor der Saftentnahme gut zu mischen.

Das Ergebnis der Kontrolle ist in ein Wägungsattest einzutragen. Diese sind am Schluss jedes Kontrolltages umgehend der kantonalen Zentralstelle zuzustellen.

Ferner haben die Produzenten und die Käufer Anrecht auf ein Exemplar dieses Wägungsattestes. Die Abgabe weiterer Exemplare erfolgt nach den Weisungen der kantonalen Zentralstelle.

Die Kontrolleure haben der kantonalen Zentralstelle über ihre Tätigkeit Tagesrapporte zu erstatten. Für diese sowie für die Wägungsatteste und für die Rapporte über die Weinlesekontrolle dürfen nur die offiziellen Rapportformulare der Abteilung für Landwirtschaft verwendet werden.

§ 6. Wenn gegen die Richtigkeit der Wägung Einsprache erhoben wird, ist sofort eine zweite Wägung durch einen andern Kontrolleur mittels einer andern Öchslewaage vorzunehmen.

Das Ergebnis der zweiten Wägung ist nicht mehr anfechtbar.

14.  
Oktober  
1955

§ 7. Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses absichtlich zuwiderhandelt und die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, ist nach Art. 40 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes strafbar.

§ 8. Für Weinproduzenten, Produzentenorganisationen und Weinkäufer, die von den in § 2 erwähnten wirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen nicht Gebrauch machen wollen, ist die offizielle Weinlesekontrolle im Herbst 1955 fakultativ.

§ 9. Die Landwirtschaftsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion sind mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Es tritt sofort nach der Genehmigung durch die Bundesbehörde mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 9. November 1955.

# Reglement über die Disziplin an der Universität Bern

18.  
Oktober  
1955

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Universität vom 7. Februar 1954,

*beschliesst:*

§ 1. Die immatrikulierten Studierenden stehen in jeder Hinsicht, die Auskultanten während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität, mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten und im Hinblick auf die von ihnen zu erfüllenden Formalitäten (vgl. § 4) unter akademischer Disziplin.

§ 2. Der Rektor führt die Disziplinaraufsicht. Die Dozenten handhaben die Disziplin in den Hörsälen, die Direktoren in den Instituten, Kliniken, Polikliniken, Seminarien und Bibliotheken.

§ 3. Jeder Studierende hat die Legitimationskarte, die er bei seiner Immatrikulation erhält, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. November im Wintersemester, vom 15. April bis 15. Mai im Sommersemester unter Angabe seiner Wohnung in der Kanzlei abstempeln zu lassen. Ebenso hat er jede Wohnungsänderung innerhalb dreier Tage anzuzeigen und von der Kanzlei auf der Legitimationskarte vermerken zu lassen. Wer die rechtzeitige Abstempelung der Karte oder die rechtzeitige Angabe der Wohnungsänderung unterlässt, hat eine Ordnungsbusse von einem Franken zu entrichten.

§ 4. Jeder Auskultant, der Vorlesungen hören will, hat zu Beginn jedes Semesters in der Kanzlei einen Auskultantenschein zu beziehen

18. und seine Wohnung anzugeben (Einschreibengebühr fünf Franken).  
Oktober Ausländer haben die Aufenthaltbewilligung vorzulegen.  
1955

§ 5. Verliert ein Studierender seine Legitimationskarte, so hat er dies innert 48 Stunden der Kanzlei zu melden. Eine neue Karte wird gegen eine Gebühr von einem Franken ausgestellt.

§ 6. Die Studierenden haben sich bei den Dozenten, deren Vorlesungen oder Übungen sie belegen, am Anfang und Ende des Semesters persönlich an- und abzumelden und sich dies im Zeugnisheft bescheinigen (testieren) zu lassen. Die Anmeldung darf erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die Abmeldung erst in der letzten Vorlesungs- oder Übungswoche des Semesters erfolgen, es sei denn, der Studierende brauche das Testat für die Anmeldung zu einer Prüfung, oder er sei zum Militärdienst einberufen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise und keinesfalls später als zu Beginn des nächsten Semesters ausgestellt werden. Die Bescheinigung der Abmeldung kann von den Fakultäten oder von den Dozenten an die Voraussetzung des tatsächlichen Besuches der betreffenden Vorlesung oder Übung geknüpft werden.

§ 7. Durch den Rektor kann beurlaubt werden, wer durch Krankheit, Militärdienst, Praxis zum Zwecke der Berufsausbildung oder aus anderen wichtigen Gründen am Besuch der Vorlesungen verhindert ist. Der Beurlaubte hat auch während des Urlaubs die Beiträge für Sanatorium, Krankenkasse, Bibliothek, Darlehenskasse und in bestimmten Fällen die Prämie für die Betriebsunfallversicherung zu bezahlen. Die Beurlaubung gilt jeweils nur für ein Semester.

§ 8. Wer die Universität verlassen will, hat sich auf der Kanzlei abzumelden; gegen Vorweisung des Zeugnisheftes, der Legitimationskarte und der Bescheinigungen der Stadt- und der Landesbibliothek über die erfolgte Rückgabe der entliehenen Bücher sowie des Verzeichnisses der deponierten Ausweisschriften wird ihm gegen eine Gebühr von fünf Franken ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) ausgestellt. Die Exmatrikulation hat auf Schluss eines Semesters zu erfolgen, und zwar im Wintersemester bis zum 31. März, im Sommersemester bis zum 30. September.

§ 9. Wer die Universität ohne Abgangszeugnis verlässt oder, ohne beurlaubt zu sein, während eines Semesters keine Vorlesungen belegt,

wird nach erfolgter Mahnung aus der Liste der Studierenden gestrichen. Ob ihm gleichwohl ein Abgangszeugnis ausgestellt werden kann, entscheidet der Rektor in Würdigung allfälliger Entschuldigungsgründe. Wer aus der Liste der Studierenden gestrichen wird, schuldet für das laufende Semester die in § 7 genannten Beiträge.

18.  
Oktober  
1955

§ 10. Disziplinarfehler werden von den Universitätsorganen geahndet. Als Disziplinarfehler gelten:

- a) Übertretung der Reglemente und Verordnungen der Universitätsorgane;
- b) Ungehorsam oder sonstige Ungehörigkeiten gegen Rektor, Senat oder Universitätsorgane, insbesondere Nichterscheinen auf Zitationen;
- c) Unehrenhaftes Verhalten;
- d) Verletzung der Sitte und des Anstandes, zum Beispiel durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe, Beteiligung an Raufhändeln;
- e) mutwillige Beschädigung des Eigentums der Universität, wie Tische und Bänke;
- f) leichtfertiges Schuldenmachen;
- g) Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf.

§ 11. Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:

- a) Ermahnung oder Verweis durch den Rektor;
- b) Ermahnung oder Verweis vor dem Senatsausschuss oder vor dem Senat;
- c) Streichung aus der Liste der Studierenden;
- d) Relegation auf bestimmte Zeit oder auf immer. Diese kann bei schweren Vergehen durch Veröffentlichung am schwarzen Brett und Mitteilung an auswärtige Universitäten verschärft werden. Die Veröffentlichung am schwarzen Brett und Mitteilung an andere Universitäten kann auch angeordnet werden, wenn der Fehlbare ein ihm vom Rektor, Senatsausschuss oder durch Beschluss einer Fakultät erteiltes consilium abeundi befolgt hat.

Ausserdem ist die Erziehungsdirektion befugt, dem Fehlbaren allfällige Stipendien zu entziehen oder deren Entziehung zu veranlassen.

18.  
Oktober  
1955

§ 12. Wer aus der Liste der Studierenden gestrichen wurde, kann sich gegen Bezahlung der vollen Immatrikulationsgebühren frühestens zu Beginn des nächsten Semesters wieder einschreiben lassen, sofern die Gründe, die zur Streichung führten, nicht fortbestehen und die geschuldeten Beiträge bezahlt sind.

§ 13. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Ermahnungen und Verweisen sowie zur Streichung aus der Liste der Studierenden. Die andern Disziplinarstrafen fallen in die Kompetenz des Senatsausschusses.

§ 14. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten nicht auf. Ist der Fehlbare durch Strafurteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden, so ist die Relegation oder die Streichung aus der Liste der Studierenden anzuordnen.

Ausnahmsweise kann von dieser Disziplinarstrafe Umgang genommen werden, wenn die Tat, die zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit führte, keine ehrlose Gesinnung des Fehlbaren offenbart (z. B. Zeugnisverweigerung im Zivilprozess, Gelübdeverweigerung als Geschworener).

§ 15. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 26. September 1944 über die Disziplin aufgehoben wird, tritt auf Beginn des Wintersemesters 1955/56 in Kraft.

Bern, den 18. Oktober 1955.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Dr. M. Gafner,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

# Reglement

## über die Entschädigung der Lehrabschlussprüfungs- kommissionen und Experten

4.  
November  
1955

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

*beschliesst*

in Ausführung von Art. 31, zweitletzter Absatz, des Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion:

### *1. Pauschalvergütung für die Präsidenten der Kreisprüfungskommissionen*

Die Präsidenten beziehen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit an Stelle von Taggeldern eine Pauschalvergütung:

Bei Prüfungen bis zu 100 Prüflingen . . . . .	Fr. 50 bis Fr. 100
Bei Prüfungen von 100–400 Prüflingen . . . . .	Fr. 100 bis Fr. 150
Bei Prüfungen mit mehr als 400 Prüflingen . . . . .	Fr. 200

Dazu kommen allfällige Barauslagen für Fahrt, Telephon u. a., jedoch keine besonderen Sitzungsgelder.

### *2. Mitglieder der Kreisprüfungskommissionen*

Die Mitglieder der Kreisprüfungskommissionen (mit Ausnahme der Präsidenten, der Sekretäre-Prüfungsleiter und der Obmänner der gewerblichen Schulprüfungen, die nach Ziffer 1, 3 und 6 entschädigt werden), verrechnen jeweils ein halbes Taggeld nach den Ansätzen für Fachexperten (Ziffer 4) für die vorbereitende und für die abschliessende Kommissionssitzung, an der sie teilgenommen haben.

4.  
November  
1955

Dazu kommen höchstens drei weitere Taggelder für die tatsächliche Mitwirkung in der Aufsicht über die Prüfungen gemäss Aufsichtsplan der Kreisprüfungskommission.

Wirkt das betreffende Kommissionsmitglied an einer Prüfung als Fachexperte mit, so verrechnet es zu den Kommissionssitzungen lediglich die entsprechenden Expertentaggelder.

Werden ausserhalb der Kommission stehende Schulleiter, Lehrer oder Experten als Gäste zu den Kommissionssitzungen eingeladen, so kann diesen hierfür keine besondere Vergütung ausgerichtet werden.

### *3. Sekretär-Prüfungsleiter*

Der Sekretär-Prüfungsleiter erhält jeweils eine Pauschalvergütung von Fr. 3.50 für jeden kaufmännischen und Fr. 4.— für jeden gewerblichen Prüfling, gemäss Prüfungsprogramm und ohne Verrechnung weiterer Taggelder für Kommissionssitzungen, Aufsicht oder andere Sitzungen und Konferenzen im Prüfungskreise.

Dazu kommen allfällige Barausgaben für Fahrt, Telephon, Porto u. dgl.

Besorgt der Sekretär-Prüfungsleiter nicht alle einschlägigen Arbeiten selber und werden Hilfskräfte (z.B. Kassier, Hilfskräfte für Sekretariatsarbeiten, Beschriftung der Fähigkeitszeugnisse u. a.) beigezogen, so regelt die Prüfungskommission die Verteilung der Pauschalvergütung für das Sekretariat unter den Beteiligten, die keine zusätzlichen Taggelder oder Sondervergütungen verrechnen können.

Angesichts der grossen Prüflingszahl im gewerblichen Prüfungskreis Bern-Mittelland wird das kantonale Amt für berufliche Ausbildung ermächtigt, eine Vergütung von insgesamt bis Fr. 500 für Überzeitarbeit der beiden Mitarbeiter im Prüfungssekretariat oder für eine entsprechende Aushilfe aufzuwenden.

### *4. Fachexperten*

Die Fachexperten verrechnen die Taggelder nach ihrer Mitwirkung im Rahmen der reglementarischen Prüfungsdauer, wobei keine zusätzlichen Taggelder für die Notengebung über die reglementarische Prüfungsdauer hinaus zulässig sind:

- Ganzer Prüfungstag: Fr. 28.— für Experten, die am Prüfungsort wohnen, 4.  
Fr. 33.— für auswärtige Experten. November  
1955
- Halber Prüfungstag: Fr. 14.— für Experten, die am Prüfungsort wohnen,  
Fr. 16.50 für auswärtige Experten.

Fachexperten, die an einer Prüfung nur stundenweise für kürzere Sonderaufgaben beigezogen werden, verrechnen Fr. 5.— für eine und Fr. 10.— für zwei Stunden. Bei drei- und mehrstündiger Beanspruchung erfolgt die Vergütung nach halben oder ganzen Prüfungstagen.

Die Obmänner für die gewerblichen Arbeitsprüfungen verrechnen bei mindestens 5 Prüflingen für die Vor- und Nacharbeiten insgesamt ein halbes, bei mindestens 10 Prüflingen ein ganzes zusätzliches Taggeld.

Sofern die Verkehrsverbindungen auswärtiger Experten ein Übernachten notwendig machen, wird hierfür eine Vergütung von Fr. 12.— verrechnet.

#### *5. Experten für die gewerbliche und kaufmännische Schulprüfung mit Einschluss des Fachzeichnens*

Für die halbtägige Prüfung einer Klasse mit 12–25 Prüflingen und für Korrekturen und Notengebung an einem weiteren Halbtage wird insgesamt ein ganzes Taggeld zu den Ansätzen für Fachexperten verrechnet (Ziffer 4). Weisen die einzelnen Klassen weniger als 12 Prüflinge auf, so wird für die halbtägige Prüfung mit Einschluss der Korrekturen nur ein halbes Taggeld (Ziffer 4) verrechnet.

Experten, die lediglich bei der Aufsicht oder bei Korrekturen mitwirken, werden je nach ihrer zeitlichen Beanspruchung nach den Stundenansätzen oder mit halben oder ganzen Taggeldern nach Ziffer 4 entschädigt. Der Gesamtaufwand darf bei dieser Ordnung die Ausgaben bei einer Organisation der Prüfungen im Sinne von Abs. 1 nicht übersteigen.

#### *6. Obmänner für die gewerblichen Schulprüfungen*

a) Der Obmann für geschäftskundliche und Zeichenprüfungen zusammen bezieht jeweils eine Pauschalvergütung von Fr. 150.

4.  
November  
1955

b) Der Obmann nur für die geschäftskundlichen oder nur für die Zeichenprüfung bezieht jeweils eine Pauschalvergütung von Fr. 100.

c) Im Kreise Bern-Mittelland können angesichts der grossen Prüflingszahl je zwei Obmänner für die geschäftskundlichen und für die zeichnerischen Prüfungen bestellt werden mit einer Pauschalvergütung von je Fr. 150. Die Prüfungskommission bestimmt die Aufgabenteilung.

Zu obigen Pauschalvergütungen kommen allfällige Barauslagen für Fahrt, Porto, Telephon, Material, sowie je ein halbes Taggeld für die vorbereitende oder abschliessende Sitzung der Prüfungskommission, sofern ein Obmann daran teilnimmt.

#### *7. Konferenzen an der gewerblichen Lehrabschlussprüfung zwischen Schulobmännern und Schulexperten oder zwischen Fachobmännern und Fachexperten*

In der Regel genügt die vorherige Orientierung der Experten-Gruppen durch die jeweiligen Obmänner. Wo jedoch im Interesse der Prüfungen an einem Halbtage oder an einem Abend eine Konferenz zur Vorbereitung der Prüfungen oder eine Nachkonferenz zur Auswertung der Prüfungserfahrungen gelegentlich oder periodisch notwendig ist, so kann eine solche mit vorgängiger Zustimmung der Prüfungskommission und nach Genehmigung durch das kantonale Amt für berufliche Ausbildung durchgeführt werden. Den Teilnehmern wird in diesem Falle eine Vergütung von Fr. 10.— zusätzlich allfälliger Fahrtkosten, ausgerichtet.

#### *8. Vergütung an Hauswarte für die Benützung der Schulräume*

Nach dem Berufsbildungsgesetz haben die Gemeinden der Prüfungsorte die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Wenn in der betreffenden Gemeinde Sondervergütungen an Hauswarte für die Benützung von Schulräumen reglementarisch sind, so werden diese dem Hauswart zu Lasten der Prüfungsrechnung ausgerichtet.

#### *9. Materialkosten und Materialgelder an den gewerblichen Lehrabschlussprüfungen*

Bringen die Prüflinge das erforderliche Material und Werkzeug zu Lasten des Lehrbetriebes nicht selber zur Prüfung mit, sondern

wird es von der Prüfungskommission gestellt, so setzt diese die Materialgelder seitens der Lehrbetriebe so fest, dass daraus die Rechnungen für Werkstattmiete der Prüfungsbetriebe und das Prüfungsmaterial gedeckt werden können. Die Abrechnung ist in die Prüfungsrechnung einzuordnen.

### 10. Verpflegung der Prüflinge

Die Prüfungskommission sorgt für die angemessene Verpflegung auswärtiger Prüflinge, wobei die allfällige (alkoholfreie) Tranksame zu Lasten der Prüflinge geht. Es können folgende Ansätze je nach den örtlichen Verhältnissen verrechnet werden:

Morgenessen . . . . .	Fr. 1.50	1.50
Mittagessen . . . . .	» 2.50 bis	3.—
Abendessen . . . . .	» 2.— »	2.50
Übernachten . . . . .	» 2.50 »	4.—
	<u>Fr. 8.50 bis</u>	<u>11.—</u>

Dazu kommt der übliche Trinkgeldzuschlag von 10%.

Wo es sich um vereinzelte Prüflinge mit Mittagessen handelt, für welche keine besondere Verpflegung durch die Prüfungskommission organisiert werden kann, wird eine Pauschalvergütung von Fr. 4.— für das Mittagessen ausgerichtet.

### 11. Fahrtkosten der Prüflinge sowie der Kommissionsmitglieder und Experten

Den Prüflingen werden die tatsächlichen Fahrtkosten vom Lehrort zum Prüfungsort vergütet. Prüflinge im Militärdienst erhalten ihre tatsächlichen Fahrtauslagen vergütet.

Die Kommissionsmitglieder und Fachexperten verrechnen die Fahrtkosten III.Klasse vom Wohnort zum Prüfungsort und zwar auch dann, wenn sie ihr eigenes Fahrzeug (Auto, Velo) benützen. Für Strecken, auf denen keine geeignete Bahn- oder andere Verbindung benützt werden kann, oder wenn die Benützung des eigenen Fahr-

4. zeuges für die rechtzeitige Ankunft am Prüfungsort notwendig ist,  
November können für Hin- und Rückfahrt an Stelle der Billetkosten 30 Rp.  
1955 für den Kilometer verrechnet werden.

Für den Nahverkehr mit Tram, Autobus u. a. werden keine Vergütungen verrechnet.

### *12. Schlussfeiern und Lehrlingsprämierungen*

Die Vorbereitung und Durchführung von Schlussfeiern und Prämierungen bester Prüfungsleistungen fällt in den Aufgabenkreis der beteiligten Berufsverbände. Infolgedessen können hierfür keine Aufwendungen unter den Prüfungskosten verrechnet werden. Die Prüfungskommission stellt lediglich die Prüfungsergebnisse zur Verfügung.

### *13. Prüfungsrechnung*

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben anlässlich einer Prüfung (Vorschüsse, Materialgelder, Entschädigungen u. a.) sind in der betreffenden Prüfungsrechnung nach Anweisung des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung aufzuführen. Sonderrechnungen sind nicht statthaft.

Bern, den 4. November 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. M. Gafner,

der Staatsschreiber

*Schneider.*

21.  
November  
1955

**Dekret**  
**über die Schaffung einer zweiten Sekretärstelle**  
**auf der Gemeindedirektion**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 26, Abs. 1, Ziff. 14, der Staatsverfassung und Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behörde-mitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Auf der Gemeindedirektion wird die Stelle eines 2. Direktionssekretärs geschaffen.

§ 2. Der Direktor ordnet die Aufteilung der Sekretariatsgeschäfte zwischen dem 1. und dem 2. Sekretär.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Bern, den 21. November 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*W. Bickel,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

21.  
November  
1955

**Beschluss des Grossen Rates**  
**betreffend Verlängerung des Grossratsbeschlusses vom**  
**21. November 1951 über die Reorganisation der Handels-**  
**und Gewerbekammer und die Aufhebung des Sekretariates**  
**in Bern und des Büros in Biel**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung vom  
4. Juni 1893 und gestützt auf das Dekret über die Versicherungskasse  
der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Die Geltungsdauer der Ziffern 2 und 3 des Grossratsbeschlusses  
über die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer und die  
Aufhebung des Sekretariates in Bern und des Büros in Biel vom 21. No-  
vember 1951 wird bis zum 31. Dezember 1957 verlängert.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Bern, den 21. November 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*W. Bickel,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

# Dekret

## betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen

22.  
November  
1955

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Steffisburg eine vierte Pfarrstelle für den Pfarrkreis Schwäbis; in der Friedenskirchgemeinde Bern eine vierte Pfarrstelle; in der Nydeggkirchgemeinde Bern eine dritte Pfarrstelle; in der Kirchgemeinde Bern-Bümpliz eine vierte Pfarrstelle.

§ 2. Diese neuen Pfarrstellen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchgemeinderat sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 3. In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Laufen wird ein zweites Pfarramt errichtet, an dessen Besoldung der Staat Bern zwei Drittel der dekretsgemässen Beträge ausrichtet.

Die Betreuung solothurnischer Kirchgemeinden durch den zweiten Pfarrer von Laufen ist in einem Vertrag zu regeln, der bernischerseits durch den Regierungsrat zu genehmigen bzw. abzuschliessen ist.

22.  
November  
1955

§ 4. Nach Besetzung der entsprechenden Pfarrstellen werden die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Laufen und Steffisburg hinfällig.

Bern, den 22. November 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*W. Bickel,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

# Dekret

## über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden

28.  
November  
1955

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Art. 27 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 und  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Grundsätze für die Beitragspflicht

§ 1. Als Grundeigentum im Sinne dieses Dekretes gilt das Eigentum an Grundstücken (Art. 655 ZGB). Begriffe

Unter Strassenbau sind folgende Anlagen zu verstehen: die Neuanlage, der Ausbau und die Belagsänderung von Strassen im Sinne von Art. 1 des Gesetzes.

Zu den Strassenbaukosten gehören die Kosten für die Anlagen und ihre Bestandteile, wie Brücken, Viadukte, Durchlässe, Mauern, Wehrschranken, Gräben, Schalen, Strassenentwässerungen, Böschungen, Treppen und ähnliches.

Ferner können einbezogen werden:  
die Kosten für Grundstückerwerb, Entschädigungen, Projektierungen und Bauleitung.

§ 2. Dieses Dekret findet Anwendung auf alle Arten von Gemeinden und Unterabteilungen, welchen strassenbauliche Aufgaben in ihrem Gebiete obliegen und die durch Reglement die Beitragspflicht der Grundeigentümer eingeführt haben. Anwendungsgebiet

Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen können nicht nebeneinander für die gleichen Anlagen Beiträge erheben.

Voraus-  
setzungen:  
a) Reglement

§ 3. Beiträge der Grundeigentümer dürfen nur auf Grund eines vom Regierungsrat genehmigten Reglementes gefordert werden. Dieses kann frühestens auf den Tag des Erlasses durch die Gemeinde in Kraft treten. Das für die Ausführung einer Anlage zuständige Gemeindeorgan beschliesst zugleich über die Anwendung der Beitragsvorschriften.

b) Der Vorteil

§ 4. Die Beitragspflicht besteht für dasjenige Grundeigentum, welches aus den erstellten Anlagen Vorteil zieht (Art. 27, Abs. 2, des Gesetzes). Der Beitrag dient als Ausgleich für den Vorteil, der einem Grundstück durch den Strassenbau erwachsen ist, und soll im Einzelfall nicht höher sein, als dem Vorteil nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse entspricht.

Vorteile, die nicht dauernder Natur sind oder einem Grundeigentümer nur soweit zukommen wie jedem andern Benutzer der erstellten Anlagen, begründen keine Beitragspflicht.

Nachteile, die dem Grundeigentum durch die erstellten Anlagen entstehen, sollen angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstand der  
Beitragspflicht

§ 5. Grundeigentümerbeiträge können erhoben werden an die Kosten für den Neu- und Ausbau und die Belagsänderung von *Gemeindestrassen* und ihren zugehörigen Anlagen (§ 1), welche die Gemeinden oder ihre Unterabteilungen innerhalb ihres Gebietes zur allgemeinen Benützung erstellen.

Beiträge an die Gemeindekosten für *öffentliche Strassen privater Eigentümer* dürfen nur erhoben werden, wenn diese durch die zuständige Behörde mit ausdrücklicher Zustimmung des Strasseneigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind.

An die von den Gemeinden zu übernehmenden Leistungen an die *Staatsstrassen* ist die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen im gesamten bis zur Hälfte dieser Leistungen möglich, wenn es sich um Ausbau oder Belagsänderungen einer Staatsstrasse handelt (Art. 23 des Gesetzes).

Reglementari-  
sche Einschrän-  
kungen

§ 6. Es steht den beitragsberechtigten Gemeinden und Unterabteilungen frei, in ihren Reglementen die Beitragspflicht nur für die eine oder andere der erwähnten Strassenarten einzuführen. Ebenso kann sie nur auf einzelne der in § 1, Abs. 2 und 3, aufgeführten Strassenbauarten beschränkt werden.

§ 7. Beitragspflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer eines Grundstückes ist, dem ein Vorteil erwachsen ist. Sie ist dem Gemeinwesen gegenüber in erster Linie haftbar. Dem fordernden Gemeinwesen steht die Wahl zu, vorerst einen spätern Eigentümer zu belangen, wenn die Beitragsforderung zur Zeit der Eigentumsübertragung im Grundbuch angemerkt war oder die Beitragspflicht kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Bestimmung auf den spätern Eigentümer übertragen wurde.

Beitragspflichtige Personen

Bei Baurechtsverhältnissen wird für Grund und Boden dessen Eigentümer, für die Gebäude der Bauberechtigte beitragspflichtig.

§ 8. Für die Beitragsforderungen besteht zugunsten der berechtigten Gemeinde, den bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung im Grundbuch, ein gesetzliches Pfandrecht an den pflichtigen Grundstücken.

Sicherstellung der Beitragsforderung

Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht im Grundbuch eintragen zu lassen (EG zum ZGB Art. 109, Ziff. 6).

§ 9. Nach Bezahlung der Beiträge sowie spätestens fünfzehn Jahre nach ihrer Fälligkeit ist die Eintragung der Pfandrechte im Grundbuch zu löschen. Die Gemeinde setzt den Grundbuchverwalter davon in Kenntnis.

Löschung der Eintragung im Grundbuch

§ 10. Der Gemeinderat kann durch das Beitragsreglement ermächtigt werden, gemeinnützige oder wohltätige sowie Kulturzwecken dienende Anstalten und Stiftungen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

Befreiung von Beiträgen

§ 11. Zur Zeit der Beitragserhebung noch bestehende Forderungen des Grundeigentümers aus vertraglicher Abtretung oder Zwangsentziehung von Grundstückteilen zum Zwecke des Strassenbaues können mit der Beitragsforderung verrechnet werden.

Verrechnung

## II. Arten der Beitragspflicht

§ 12. Die Beiträge aller Grundeigentümer, die auf Grund des aufgelegten Beitragsplanes erhoben werden, dürfen zusammen die Hälfte der Gesamtkosten des ausgeführten Baues nicht übersteigen.

Die ursprüngliche Beitragspflicht

28.  
November  
1955

Je nach der für die Öffentlichkeit grössern oder geringern Bedeutung des Strassenbaues kann die Gemeinde die Summe der Beiträge aller Grundeigentümer auf 5–50% der Gesamtkosten begrenzen.

Als Gesamtkosten gelten die Erstellungskosten (§ 1, Abs. 2–4). In allen Fällen kommen öffentliche Subventionsbeiträge und Beiträge von dritter Seite vorgängig in Abzug.

Die nachträgliche Beitragspflicht

§ 13. Die Beitragsreglemente können ferner zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches innert 15 Jahren seit Auflage des ursprünglichen Beitragsplanes (§ 15 ff.) infolge von Neubauten oder Umbauten auf dem Grundstück eine Erhöhung des amtlichen Wertes erfährt, eine nachträgliche Beitragspflicht vorsehen.

Massgebend für sie ist der Unterschied zwischen dem neuen amtlichen Wert und dem im Beitragsplan bisher erfassten Wert. Eine aus andern Gründen vorgenommene Berichtigung des amtlichen Wertes fällt nicht in Betracht.

Die nachträgliche Beitragspflicht ist nur anwendbar, wenn die Baubewilligung für den Neubau oder Umbau vor Ablauf von 15 Jahren erteilt wird.

Ist die Erteilung einer Baubewilligung nicht erforderlich, so gilt an ihrer Stelle der Beginn der Bauarbeiten, sofern nicht durch Reglement auf den Zeitpunkt der Festsetzung des amtlichen Wertes abgestellt wird.

Beitragspflichtig ist, wer zur Zeit der Festsetzung des neuen amtlichen Wertes des Gesamtgrundstückes dessen Eigentümer ist.

In den Reglementen kann, je später die nachträgliche Beitragspflicht eintritt, stufenmässig eine um so grössere Herabsetzung des Beitrages vorgesehen werden.

Die übrigen Bestimmungen des Dekretes sind für die nachträgliche Beitragspflicht sinngemäss anwendbar.

Höchstgrenze

§ 14. Sämtliche auf Grund der beiden Beitragsarten entrichteten, geschuldeten, gestundeten und erlassenen Beiträge dürfen zusammen nicht mehr als 80% der in Betracht fallenden Kosten (§ 12) des Strassenbaues ausmachen.

### III. Der Beitragsplan

§ 15. Für die Ermittlung der Beiträge erstellt der Gemeinderat oder eine von ihm bestellte Kommission einen Beitragsplan, aus welchem die Belastung jedes beitragspflichtigen Grundstücks ersichtlich ist. Inhalt

§ 16. Die einzelnen Grundstücke können je nach den geringern oder grössern Vorteilen, die ihnen nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse aus der erstellten Anlage erwachsen, in verschiedene Klassen eingereiht werden. Diese Klasseneinteilung kann in Abstufungen von 5–100 % des amtlichen Wertes oder einer besonders erfolgten Schätzung der Grundstücke erfolgen. Beitragsklassen

§ 17. Der einzelne Beitrag wird berechnet entweder auf Grund eines durch Gemeindebeschluss festgesetzten Einheitsansatzes in Prozenten des in Betracht fallenden Wertes des pflichtigen Grundstücks oder zum Prozentsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis des durch die Grundeigentümer aufzubringenden Gesamtbeitrages (§ 12, Abs. 2) zum Gesamtbetrag der erfassten Werte. Prozentuale Berechnung der Beiträge

§ 18. Die pflichtigen Grundeigentümer, die Klasseneinteilung ihrer Grundstücke mit dem erfassten Wert, der prozentuale Ansatz und der Beitrag des einzelnen Grundeigentümers sind in einer besonderen Beitragsliste aufzuführen, soweit diese Angaben nicht sonst schon aus dem Beitragsplan ersichtlich sind. Beitragsliste

§ 19. Bis zum Abschluss aller Beitragserhebungen ist den beteiligten Grundeigentümern jederzeit Einsicht in den Beitragsplan zu gewähren. Einsichtsrecht

### IV. Das Verfahren

§ 20. Der Beitragsplan ist spätestens ein Jahr nach Vollendung der Anlage öffentlich aufzulegen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat einen spätern Zeitpunkt bestimmen. Die Dauer der Auflage ist im Beitragsreglement auf 30 Tage festzusetzen. Eröffnung der Beitragspflicht

Sie ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger und, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. In der Publikation ist das beitragspflichtige Gebiet deutlich zu umschreiben.

28. November 1955  
Gleichzeitig sind den beitragspflichtigen Grundeigentümern oder ihren gesetzlichen oder vertraglich bestellten Vertretern ausser Dauer und Ort der Auflage des Beitragsplanes ihre Beiträge schriftlich zu eröffnen unter Bekanntgabe des Einspracherechts.

Einsprache  
§ 21. Der Beitragspflichtige kann während der Auflagefrist sowohl gegen die Beitragspflicht als auch gegen den Beitragsplan beim Gemeinderat schriftlich begründete Einsprache erheben.

Für Einsprachen gegen nachträgliche Beiträge gilt die Frist als eingehalten, wenn sie innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung erhoben werden.

Der Gemeinderat versucht, mit den Einsprechern eine gütliche Verständigung zu erzielen.

Rechtskraft der Beitragsfestsetzung und Vollstreckungstitel  
§ 22. Der im Beitragsplan veranlagte oder schriftlich eröffnete Beitrag wird für den Grundeigentümer, der nicht Einsprache erhoben hat, mit dem Ablauf der Einsprachefrist rechtskräftig, für den Einsprecher mit der gütlichen Erledigung oder der rechtskräftigen Beurteilung der Einsprache. Der Beitragsplan kommt mit Bezug auf die einzelne Veranlagung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 gleich.

Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge  
§ 23. Mit dem Eintritt der Rechtskraft werden die Beiträge fällig, sofern im Beitragsreglement der Gemeinde nicht ein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist. Für fällige Beiträge kann die Gemeinde einen Verzugszins von höchstens 5% verlangen.

Stundung und Skontogewährung  
§ 24. Es steht den Gemeinden frei, Bestimmungen über die Stundung geschuldeter und die Skontogewährung auf vorausbezahlten Beiträgen zu erlassen.

Andere Leistungen  
Ebenso sind Bestimmungen zulässig, die dem Pflichtigen gestatten, den Beitrag in gleichwertigen Naturalleistungen oder mit Arbeiten am Bau (z. B. im Gemeinwerk) zu erbringen.

## V. Die verwaltungsrechtliche Klage

Zuständigkeit und Aussöhnungsversuch  
§ 25. Einsprachen gegen die Beitragspflicht oder den Beitragsplan werden, falls keine Einigung möglich war, auf Klage der Gemeinde hin durch das kantonale Verwaltungsgericht beurteilt.

Beträgt der Streitwert der eingeklagten Leistung Fr. 800 oder mehr, so ist vorgängig der Klage die Abhaltung des Aussöhnungsversuches vor dem Regierungstatthalter nachzusuchen.

28.  
November  
1955

§ 26. Für den Aussöhnungsversuch und das Prozessverfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Prozess-  
verfahren

§ 27. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, den 28. November 1955.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*W. Bickel,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

29.  
November  
1955

## Regierungsratsbeschluss betreffend die Höhe der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorgeleistungen im Jahre 1956

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 4 und 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1948 sowie  
§ 5 der Verordnung vom 10. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und  
Hinterlassenenfürsorge,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

*beschliesst:*

1. Die Höchstansätze der zusätzlichen Fürsorgebeiträge zu den Leistungen der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung betragen im Jahre 1956 für Bezüger von

Ortsverhältnisse	einfachen Altersrenten Fr.	Ehepaar- Altersrenten Fr.	Witwen- renten Fr.	einfachen Waisenrenten Fr.	Vollwaisen- renten Fr.
städtisch . . . . .	420	680	340	130	195
halbstädtisch . . . . .	360	580	290	110	165
ländlich . . . . .	315	510	255	95	140

2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Gemeindestellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu eröffnen.

Bern, den 29. November 1955.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Dr. M. Gafner,  
der Staatsschreiber  
Schneider.

# Tarif

## für tierärztliche Probeentnahmen zur Untersuchung auf Abortus Bang

13.  
Dezember  
1955

Die Entschädigungen für tierärztliche Probeentnahmen zur Untersuchung auf Abortus Bang werden festgesetzt wie folgt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Grundtaxe je Bestand für Besuch, Wegentschädigung<br>inbegriffen . . . . .   | Fr. 5.— |
| 2. Entnahme von Blutproben je Tier . . . . .  | » 1.50  |
| 3. Entnahme einer Einzelmilchprobe je Tier . . . . .  | » 1.—   |
| 4. a) Entnahme von Kotyledonen . . . . .  | » 3.—   |
| b) Falls hiefür ein besonderer Besuch notwendig ist:<br>Wegentschädigung für jeden zurückgelegten Weg-<br>kilometer . . . . . | » —.50  |

Für die sub 2 und 3 bezeichneten Entnahmen wird für grosse Bestände eine Gesamthöchstentschädigung von Fr. 60 ausgerichtet.

Wird die Blut- oder Milchentnahme zusammen mit der Untersuchung auf Tuberkulose vorgenommen, was bei angeschlossenen Beständen die Regel sein soll, so kann die Grundtaxe nur einmal berechnet werden.

In den vorgenannten Ansätzen ist die Entschädigung für die Ausfertigung der Begleitberichte an die Untersuchungsstelle sowie für die Verpackung und Einsendung der Proben inbegriffen. Porti können separat mit Beleg berechnet werden.

Der Tarif tritt mit Rückwirkung auf den 1. April 1955 in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1955.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Dr. M. Gafner,  
der Staatsschreiber  
Schneider.

13.  
Dezember  
1955

## Reglement für die Diplomprüfung von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern vom 16. September 1952 (Abänderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. § 2 des Reglementes für die Diplomprüfung von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern erhält folgende Fassung:

«Für die Prüfungen fallen nur Schweizerbürgerinnen in Betracht, die einen mindestens zweijährigen theoretischen und praktischen Kurs an einer Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt besucht und das 19. Altersjahr zurückgelegt haben oder es bis zum 1. April des Prüfungsjahres zurücklegen werden.»

2. § 3, lit. f, des genannten Reglementes wird wie folgt abgeändert:  
«f) die Quittung für die Prüfungsgebühr von Fr. 30 und eine Hinterlage von Fr. 5 für das Diplom.»

3. Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. M. Gafner,

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Verordnung**  
**über die Wahl, Wiederwahl, Anstellung**  
**und Beförderung von Personal der bernischen**  
**Staatsverwaltung**  
**(Anstellungsverordnung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 5 der Dienstordnung vom 9. November 1954,

*beschliesst:*

**I. Zuständigkeit**

1. Zuständig für die *Wahl, Wiederwahl, Anstellung und Entlassung* von Personal der Staatsverwaltung sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen besonderer Gesetze und Dekrete:

a) der *Regierungsrat* für:

- das Personal der Besoldungsklassen 1 bis und mit 12,
- das Personal der Besoldungsklassen 13 und tiefer, sofern es auch in Klasse 12 oder höher eingereiht werden kann;

b) die *Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei* für:

- das Personal der Besoldungsklassen 13 und tiefer, mit Ausnahme des unter c genannten Personals,
- die Wegmeister, Hilfslehrer, Assistenten und Hilfsassistenten;

c) die *Verwaltungsabteilungen, das Kriegskommisariat, die Anstalts- und Schulleitungen* für:

- das Aushilfspersonal,
- die Berufsarbeiter, angelernten Arbeiter und Hilfsarbeiter,
- die diplomierten und nichtdiplomierten Pfleger und Pflegerinnen (Schwestern) der Heil- und Pflegeanstalten und des Frauenospitals,

23.  
Dezember  
1955

- die Köche, Köchinnen, Hausbeamtinnen, Haushälterinnen, das Lingeriepersonal und die Dienstmädchen,
- die Aufseher, Wächter und Aufseherinnen,
- das landwirtschaftliche Personal (Meisterknechte, Geflügelzüchterinnen, Schweinewärter, Karrer, Melker, Landarbeiter).

2. Für *Beförderungen* des unter Ziff. I/1 a genannten Personals ist der Regierungsrat zuständig. Beförderungen des ortsüblich entlohnten Personals sind durch die Anstalts- und Schulleitungen gemeinsam mit dem Personalamt zu erledigen.

Beförderungen allen übrigen Personals werden durch die zuständige Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion vorgenommen. Für das Vorgehen bei Beförderungen gelten die Beförderungsrichtlinien des Regierungsrates vom 17. Mai 1951.

3. Die Direktionen können Wahl-, Anstellungs- und Beförderungsgeschäfte, bei denen sich Differenzen mit der Finanzdirektion ergeben, dem Regierungsrat zum Entscheid vorlegen.

## **II. Vorgehen bei Wahl und Anstellung**

1. Offene Stellen, die nicht durch Wiederwahl, Volkswahl oder durch den Grossen Rat besetzt werden, sind im Amtsblatt oder auch anderweitig auszuschreiben. Die Ausschreibung ist vorgängig dem Personalamt vorzulegen (§ 7 der Dienstordnung vom 9. November 1954).

2. Der Finanzdirektion ist jeder Antrag über die Wahl oder Anstellung von Personal, dessen Anstellungsdauer voraussichtlich einen Monat übersteigt, zum Mitbericht zu unterbreiten (§ 5, Absatz 4, der Dienstordnung).

Bei der Wahl oder Anstellung des unter I, 1 c, erwähnten Personals ist der Mitbericht der Finanzdirektion nur einzuholen, sofern die Einreihung nicht in die für die betreffende Stelle vorgesehene niedrigste Besoldungsklasse erfolgt oder wenn von Anfang an Dienstalterszulagen ausgerichtet werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung dieser Stellen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

3. Ausländisches Personal ist nur dann auf Amtsdauer zu wählen, wenn es im Besitze einer Niederlassungsbewilligung ist.

4. Die Wahl auf Amtsdauer und die provisorische Anstellung sind unter Angabe des Antrittsdatums, der Anfangsbesoldung, der eventuell zu leistenden Amtskaution und weiterer Verpflichtungen durch die Wahlbehörde schriftlich zu eröffnen.

5. Dienstverhältnisse, die durch Kündigung auflösbar sind, können mit Ausnahme der provisorischen Wahl mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

6. Jede von einer Direktion oder einer Verwaltungsabteilung vorgenommene Wahl oder Anstellung ist dem Personalamt zu melden.

### III. Vorgehen bei Wiederwahlen

1. Die Direktionen und zuständigen Anstalten und Abteilungen prüfen vor Ablauf der Amtsperiode (1958, 1962, 1966, 1970 usw.) rechtzeitig die Dienstverhältnisse des provisorisch angestellten und des auf Amtsdauer gewählten Personals.

Das provisorische Dienstverhältnis ist in der Regel spätestens nach Ablauf einer Amtsdauer in ein definitives umzuwandeln oder aufzulösen (Art.8 des Beamtengesetzes).

Im Hinblick auf die bei Auflösung eines Dienstverhältnisses nach Ablauf von vier Dienstjahren auszurichtenden Abfindungssummen (§ 50 des Versicherungskassen-Dekretes vom 1. März 1954) ist bei allen erstmaligen Wiederwahlen eingehend abzuklären, ob das Dienstverhältnis beibehalten oder aufgelöst werden soll.

2. Einem auf Amtsdauer gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter ist in der Regel mindestens *sechs Monate* vor Ablauf der Amtsdauer Mitteilung zu machen, wenn von seiner Wiederwahl abgesehen werden soll (Beamtengesetz Art.9).

Soll ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter nur provisorisch wiedergewählt werden, so ist ihm in der Regel mindestens *drei Monate* vor Ablauf der Amtsdauer von der beabsichtigten Massnahme unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis zu geben (Beamtengesetz Art.8).

3. Der Finanzdirektion sind jeweils auf dem Dienstweg spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer die Beschlusssentwürfe (Personal, für dessen Wiederwahl der Regierungsrat zuständig ist) und

23. Dezember 1955 Wiederwahlvorschläge (Personal, für das die Direktionen und Abteilungen zuständig sind) getrennt nach folgenden Personalgruppen vorzulegen:

- a) für definitiv gewähltes Personal, das für eine weitere Amtsdauer wiederum definitiv oder für ein Jahr gemäss Ziff.4 hienach gewählt werden soll;
- b) für bisher provisorisch oder aushilfsweise gewähltes Personal, das definitiv gewählt werden soll;
- c) für bisher definitiv oder provisorisch gewähltes Personal, das ins Provisorium versetzt oder weiterhin provisorisch gewählt werden soll;
- d) für Personal, das auf Ende der Amtsdauer nicht mehr wiedergewählt werden soll.

In den unter lit. b-d genannten Fällen ist jeder Antrag zu begründen.

4. Sofern Beamte, Angestellte und Arbeiter im Laufe der nächsten Amtsdauer das 65. bzw. 70. Altersjahr erreichen und deshalb nach den geltenden Bestimmungen in den Ruhestand treten, ist im Beschlussentwurf und bei der Wiederwahl-Eröffnung darauf hinzuweisen, dass für sie das Dienstverhältnis auf Ende des betreffenden Jahres aufgelöst wird. Die Wiederwahl von über 65jährigen auf ein Jahr nach Art.18, Abs.2, des Beamtengesetzes bleibt vorbehalten.

5. Die *Wiederwahl ist nur dann zu eröffnen*, wenn das bisherige Dienstverhältnis ändert oder während der kommenden Amtsdauer erlischt (Erreichen der Altersgrenze) oder wenn das bisherige provisorische Dienstverhältnis beibehalten wird.

#### IV. Übergangsbestimmungen

1. Nach § 8 der Dienstordnung vom 9. November 1954 ist das Personal, das in eine der 20 Besoldungsklassen des Besoldungsdekretes eingereiht ist und dessen Dienstverhältnis dauernden Charakter hat, auf Amtsdauer zu wählen. Ausländisches Personal ist jedoch nur dann auf Amtsdauer zu wählen, wenn es im Besitze einer Niederlassungsbewilligung ist.

23.  
Dezember  
1955

2. Entsprechend der durch die vorliegende Verordnung festgelegten Zuständigkeit prüfen die Direktionen und Abteilungen, welches Personal, das bisher auf Kündigung angestellt war, entsprechend obgenannter Bestimmung ab 1. Januar 1956 neu auf Amtsdauer zu wählen ist.

3. Die Direktionen unterbreiten der Finanzdirektion bis 31. Dezember 1955 die Listen des Personals, das ab 1. Januar 1956 auf Amtsdauer gewählt werden soll, zur Kontrolle.

4. Aus der Liste der zu Wählenden soll hervorgehen: Name, Vorname, Geburtsjahr, ob provisorische oder definitive Wahl, Rücktrittsjahr, sofern der Betreffende vor 1958 das 65. Altersjahr erreicht.

5. Die Wahl ist den Betreffenden durch die zuständigen Instanzen zu eröffnen.

6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. M. Gafner,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

23.  
Dezember  
1955

## Verordnung über die Obliegenheiten der Regierungsstatthalter

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Art. 18, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter (RStG),

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

Vertretung der  
administrativen  
Gewalt

§ 1. Der Regierungsstatthalter ist der Vertreter der administrativen Gewalt in seinem Amtsbezirk.

Er steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und vermittelt in der Regel den Verkehr zwischen diesem und den Gemeinden.

Öffentliche  
Ruhe, Ordnung  
und Sicherheit

§ 2. Der Regierungsstatthalter lässt sich durch die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden über Vorkommnisse, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Amtsbezirk zu stören, orientieren. Vorbehalten bleibt die Geheimhaltung gerichtlicher Voruntersuchungen; der Regierungsstatthalter wendet sich in diesen Fällen unmittelbar an den Richter, soweit er bestimmter Auskünfte bedarf.

Müssen Massnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit getroffen werden, so erteilt der Regierungsstatthalter der Staats- und Ortspolizei seines Amtsbezirkes die nach den Umständen erforderlichen Weisungen. Erscheint der Einsatz stärkerer Polizeikräfte nötig, so setzt er sich mit dem kantonalen Polizeikommando in Verbindung; gleichzeitig hat er den Regierungspräsidenten zu benachrichtigen (Art. 13 RStG).

§ 3. Der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung mit seinem Rat zur Seite (Art.18, Abs.1 RStG).

Beratung der  
Bevölkerung

Er hat dabei darauf zu achten, dass er nicht in die Befugnisse anderer Behörden eingreift und nicht mit seinen Obliegenheiten als Organ der Verwaltungsrechtspflege in Konflikt gerät.

In Verwaltungsstreitsachen hat er einseitige Besuche der Parteien zur Besprechung der Streitsache (sogenanntes Berichten) abzulehnen (Art.6 VRP).

§ 4. Der Regierungsstatthalter hat seinen jährlichen Tätigkeitsbericht jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres im Doppel und direktionsweise angeordnet der Justizdirektion einzureichen.

Tätigkeits-  
bericht

Der Bericht soll einen Überblick über die gesamte Amtstätigkeit und Wahrnehmungen von allgemeinem Interesse enthalten; insbesondere ist auf festgestellte Mängel, unnötige Umtriebe und dergleichen hinzuweisen in Verbindung mit allfälligen Vorschlägen zur Abhilfe.

Vorbehalten bleibt die Meldepflicht gemäss Art.10, Abs.2, und 13, Abs.3, des Gesetzes.

## II. Aufsichtspflichten

§ 5. Der Regierungsstatthalter führt die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen seines Amtsbezirkes.

Gemeinde-  
verwaltungen

Er übt sie insbesondere aus:

- a) durch periodische Inspektionen (§ 11 V vom 5. April 1938 über die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung);
- b) im amtlichen Verkehr mit den Gemeinden;
- c) bei der Prüfung von Gemeindereglementen und bei der Begutachtung von Gemeindebeschlüssen, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen (Art.57 Gemeindegesetz; §§ 5 ff. V vom 5. April 1938);
- d) bei der Passation der Gemeinderechnungen (Art.58 Gemeindegesetz);
- e) bei der Beurteilung von Gemeindebeschwerden (Art.63 ff. Gemeindegesetz).

Feststellung von  
Unregelmäßig-  
keiten

§ 6. Stellt der Regierungsstatthalter Verletzungen von gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen durch Gemeindebehörden oder -beamte oder Unregelmäßigkeiten in der Gemeindeverwaltung fest, so sorgt er für Abhilfe. Ist er dazu nicht befugt oder liegt eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung vor, so trifft er die nötigen vorläufigen Anordnungen und unterbreitet den Fall der Gemeindedirektion (Art. 60 Gemeindegesetz; Art. 12 RStG).

Vorbehalten bleiben die dem Regierungsstatthalter in besondern Erlassen überbundenen Aufsichtspflichten (Zivilstandswesen, Feuerwehrwesen, Bezirksgefängnisse, Bezirksarchive, Gewässer usw.).

### III. Verwaltungsverfahren

Verwaltungs-  
verfügungen

§ 7. Der Regierungsstatthalter erlässt Verfügungen, trifft Anordnungen und erteilt Bewilligungen im Rahmen seiner gesetzmässigen Befugnisse.

Verfahren

§ 8. Das Verfahren soll zweckmässig, einfach und rasch sein.

Vor Erlass einer Verfügung (Bewilligung, Genehmigung, Verbot, Anweisung, Entzug, Unterstellung, Bestellung eines Erbenvertreters usw.) ist den Betroffenen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Verfügung ist den Beteiligten in der Regel schriftlich zu eröffnen; in den im Gesetz vorgesehenen Fällen oder, wo es zweckmässig erscheint, ist die Verfügung mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Beschwerde

§ 9. Wird die Verfügung durch Beschwerde angefochten (Art. 11 RStG), so ist diese einer allfälligen Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen, unter gleichzeitiger Ansetzung einer Frist zur Vernehmlassung; alsdann übermittelt der Regierungsstatthalter die Akten der zuständigen Behörde.

Wird aufschiebende Wirkung verlangt oder drängt sich eine solche Anordnung auf, so leitet der Regierungsstatthalter die Beschwerde mit den Akten unverzüglich an den Regierungspräsidenten weiter (Art. 11, Abs. 2 RStG).

Wenn es der Abklärung des Sachverhaltes dient, fügt der Regierungsstatthalter einen eigenen Bericht bei.

§ 10. Der Regierungsstatthalter kann aus triftigen Gründen seine Verfügung in Wiedererwägung ziehen; vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere ist der Widerruf von Verfügungen, durch die subjektive Rechte begründet wurden, nur zulässig, wenn der Berechtigte zustimmt oder wenn die Verfügung durch unwahre Angaben erwirkt worden ist.

Wiedererwägung

§ 11. Liegt das eigene Begehren einer Person auf Entmündigung vor oder stellt die Vormundschaftsbehörde einen entsprechenden Antrag, so hat der Regierungsstatthalter die zu bevormundende Person dazu einzuvernehmen, sofern nicht zum vornherein feststeht, dass sie urteilsunfähig ist; bestehen hierüber Zweifel, so ist die Frage durch ärztlichen Bericht abzuklären.

Entmündigung

Die Entmündigung darf in allen Fällen nur ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen ist, dass gesetzliche Gründe vorhanden sind. Ist die zu entmündigende Person urteilsunfähig oder widersetzt sie sich der Bevormundung, so werden die Akten dem Gerichtspräsidenten zuhänden des Amtsgerichts überwiesen.

Die Entmündigungsgründe sind in der Verfügung anzuführen.

Die Veröffentlichung der Entmündigung hat die notwendigen Personalangaben, den Wohnort und die der Verfügung zugrunde liegende Gesetzesvorschrift zu enthalten; auf Wunsch ist beizufügen, dass die Entmündigung auf eigenes Begehren ausgesprochen wurde.

Der Regierungsstatthalter meldet ferner Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft über Erwachsene an das Zivilstandsamt des Heimatortes (Art.132 Ziff.4 V vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen).

§ 12. Der Passation durch den Regierungsstatthalter unterliegen der Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels und die Rechnung des Vormundes.

Vormund-  
schaftsbericht  
und Rechnungs-  
ablage

#### IV. Verwaltungsrechtspflege

§ 13. Das Verfahren in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Gesetze (Art.16 ff. VRP; Art.66 Gemeindegesetz usw.).

Verfahren

## V. Akten und Kosten

Aktenführung

§ 14. In Verwaltungssachen sind mehrseitige Akten ordnungsgemäss zusammenzufassen und gegebenenfalls mit einem Kostenverzeichnis zu versehen. In Verwaltungsrechtsstreitigkeiten ist in allen Fällen ein amtliches Aktenheft anzulegen und eine Kostenrechnung zu führen.

Der Regierungsstatthalter hat dafür zu sorgen, dass die Akten gemäss den geltenden Vorschriften gestempelt werden (Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe).

Gebühren und Auslagen

§ 15. Der Regierungsstatthalter bezieht für seine Verrichtungen die tarifmässigen Gebühren (Tarif vom 1. März 1927 betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalterämter und Spezialtarife).

Die Auslagen sind dem Gebührenpflichtigen, in gebührenfreien Fällen demjenigen, der sie veranlasst hat, aufzuerlegen.

Kostenauflage in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten

§ 16. Für die Kostenaufgabe in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten machen Art. 39 und 40 VRP Regel.

In den als gebührenfrei erklärten Streitsachen sind die Auslagen von der unterliegenden Partei zu beziehen; ist das Verfahren nach Gesetz kostenlos, so trägt sie der Staat.

Kosteninkasso und Abschreibung

§ 17. Werden die Kosten nicht bezahlt, so werden die Akten der Amtsschaffnerei zum Inkasso überwiesen.

Ist der Kostenpflichtige offenkundig nicht in der Lage, die Kosten zu bezahlen, so dürfen sie durch Verbal mit kurzer Begründung in den Akten abgeschrieben werden; die Akten sind alsdann der Justizdirektion zur Genehmigung und zum Ersatz der Auslagen zu übermitteln.

Rechtshilfegesuche

§ 18. Die Rechtshilfe für andere Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden des Kantons erfolgt unentgeltlich; Auslagen sind der ersuchenden Behörde zu melden und nebst allfälligen Gebühren von dieser in ihre Kostenrechnung aufzunehmen.

Von ausserkantonalen Behörden sind nur die Auslagen zurückzuverlangen; vorbehalten bleiben entgegenstehende Weisungen des Regierungsrates, wenn ein Kanton nicht Gegenrecht hält.

## VI. Vollstreckung

§ 19. Der Regierungsstatthalter vollstreckt seine eigenen Verfügungen und Entscheide, wenn sie vollstreckbar geworden sind; rechtskräftige Entscheide und Anordnungen übergeordneter Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden vollstreckt er auf Anordnung dieser Behörden.

Vollstreckungs-  
anordnungen

Erfüllt das Verhalten des Pflichtigen nicht bereits den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so ist von der Strafandrohung des Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) Gebrauch zu machen; die strafrechtliche Verfolgung geht, vorbehältlich dringender Fälle, der Vollstreckungsanordnung voraus.

Der Regierungsstatthalter trifft die nach den Umständen zweckdienlichen Vollstreckungsmassnahmen. Ordentlicherweise erfolgt die Vollstreckung nach fruchtloser Mahnung durch Ersatzvornahme auf Rechnung des Pflichtigen; die entstandenen Kosten werden gemäss Abs. 5 auf dem Wege der Schuldbetreibung eingetrieben.

Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder nicht tunlich, so schreitet der Regierungsstatthalter zu Zwangsmassnahmen. Unnötige Gewaltanwendung oder Härte sind zu vermeiden; indirekter Zwang ist unstatthaft.

Vorbehalten bleiben die Vollstreckungsvorschriften in Sondergesetzen sowie die Bestimmungen über die Vollstreckung von Ansprüchen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung (Art. 37 VRP).

## VII. Schlussbestimmungen

§ 20. Die Justizdirektion erlässt eine Dienstinstruktion, in welcher die hauptsächlichsten Obliegenheiten der Regierungsstatthalter aufgeführt werden; diese Instruktion ist alle vier Jahre zu bereinigen.

Dienst-  
instruktion

§ 21. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Inkrafttreten

23.  
Dezember  
1955

Auf diesen Zeitpunkt wird das Kreisschreiben vom 13. Dezember 1939 betreffend die Einführung des Gesetzes über die Regierungstatthalter aufgehoben.

Bern, den 23. Dezember 1955.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. M. Gafner,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*